Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 12. Sitzung (13.05.1864)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Beilage Nr. 233 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 13. Mai 1864.

Entwurf eines Gesetzes

über

Aenderung der Gebühren für einige Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer).

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die nachbenannten Bestimmungen des rechtspolizeilichen Gebührentarifs vom 13. Oktober 1840 werden in folgender Weise abgeändert:

§ 1.

Der Tagsgebühr unterliegen außer den in § 5 des Tarifs genannten Geschäften:

die Beurkundung von ehrerbietigen Ansuchen (L.R.S. 151 u. folgd.);

die Beurkundung einer Darlegung der Zahlung, einer Hinterlegung und der Zurücknahme der hinterlegten Summe;

die Verkündung von letzten Willen und von Eheverträgen, wenn sie nicht in Verbindung mit einem Theilungsgeschäfte geschieht;

die Beurkundung sonstiger Thatsachen und Vorgänge, für welche im Tarife oder im gegenwärtigen Gesetze keine andere Gebühr bestimmt ist;

die Anlegung und Abnahme der Siegel (letztere, wenn sie nicht mit einer Vermögensaufnahme verbunden ist);

die Anwesenheit des Notars bei Eröffnung eines geheimen letzten Willens (L.R.S. 1007).

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 2.

An die Stelle der §§ 7—9, 12—18 des Tarifs treten nachstehende Bestimmungen:

Es werden erhoben:

1) für Verträge, insofern weder in § 10 und 11 des Tarifs, noch in den folgenden Sätzen eine andere Gebühr festgesetzt ist:

wenn der Werth des Gegenstandes nicht 1000 fl. übersteigt, vom Stück 2 fl.,
wenn er 1000 fl., aber nicht 2000 fl. übersteigt . . . . „ „ 3 fl.,
wenn er 2000 fl., aber nicht 4000 fl. übersteigt . . . . „ „ 4 fl.,
wenn er 4000 fl., aber nicht 8000 fl. übersteigt . . . . „ „ 5 fl.,
wenn er 8000 fl. übersteigt . . . . . „ „ 6 fl.,
wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist . . . . . „ „ 4 fl.;

2) für Schenkungen unter Lebenden, letzte Willensverordnungen und Aufschriftsurkunden auf geheime letzte Willen, für Heirathsverträge, Verpfründungs-, Leibrenten- und Gesellschaftsverträge:

wenn der Werth des Gegenstandes nicht 1000 fl. übersteigt, vom Stück 3 fl.,
wenn er 1000 fl., aber nicht 2000 fl. übersteigt . . . . „ „ 4 fl.,
wenn er 2000 fl., aber nicht 4000 fl. übersteigt . . . . „ „ 5 fl.,
wenn er 4000 fl., aber nicht 8000 fl. übersteigt . . . . „ „ 6 fl.,
wenn er 8000 fl. übersteigt . . . . . „ „ 7 fl.,
wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist . . . . . „ „ 5 fl.;

3) für Aufhebung, Erneuerung und Verlängerung von Verträgen, wenn keine neuen Vertragsbedingungen dabei vorkommen; für Einsetzung in die Rechte des Gläubigers und Uebertragung von Rechten, sofern damit die Erklärung der Annahme verbunden ist; für allgemeine Vollmachten; für Wechselproteste:

wenn der Werth des Gegenstands nicht 1000 fl. übersteigt, vom Stück 1 fl. 30 kr.,
wenn er 1000 fl., aber nicht 2000 fl. übersteigt . . . . „ „ 2 fl.,
wenn er 2000 fl., aber nicht 4000 fl. übersteigt . . . . „ „ 3 fl.,
wenn er 4000 fl., aber nicht 8000 fl. übersteigt . . . . „ „ 4 fl.,
wenn er 8000 fl. übersteigt . . . . . „ „ 5 fl.,
wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist . . . . . „ „ 3 fl.;

4) für besondere Vollmachten; für Schuldanerkenntnisse; für Annahmen, Widerrufe und Verzichte; für Quittungen; für Einwilligungen und Genehmigungen; für Einsetzungen in die Rechte des Gläubigers und für Rechtsübertragungen ohne Erklärung der Annahme; für andere einseitige Willenserklärungen:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wenn der Werth des Gegenstandes nicht 1000 fl. übersteigt, vom Stück 1 fl.,
wenn er 1000 fl., aber nicht 2000 fl. übersteigt . . . . „ „ 1 fl. 45 kr.,
wenn er 2000 fl., aber nicht 4000 fl. übersteigt . . . . „ „ 2 fl. 30 kr.,
wenn er 4000 fl., aber nicht 8000 fl. übersteigt . . . . „ „ 3 fl. 30 kr.,
wenn er 8000 fl. übersteigt . . . . . „ „ 4 fl. 30 kr.,
wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist . . . . . „ „ 2 fl. 30 kr.;

4 a) wenn in den Fällen der Ziffer 1—4 der Gegenstand nur theilweise in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist, die mittlere Gebühr (von 4 fl., 5 fl., 3 fl., bezw. 2 fl. 30 kr.), sofern nicht schon der ausgedrückte Werth eine höhere Gebühr bedingt;

4 b) für Urkunden über Anerkennung natürlicher Kinder vom Stück . . . . . 3 fl.;

5) für die Beurkundung von Eröffnungen, Mahnungen und Kündigungen vom Stück 1 fl.;

6) für die Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen, für die Bestätigung des Datums von Urkunden, vom einzelnen Falle . . . . . 30 kr.;

7) für die Beurkundung der Einwilligung zur Löschung eines Eintrags von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten . . . . . 15 kr.;

8) wenn ein den Gebühren dieses Paragraphen unterliegendes Geschäft mehr als zwei Bogen füllt, für jede weitere Blattseite ein Zehntel der für das Geschäft bestimmten Gebühr;

9) wenn eines der in diesem Paragraphen genannten Geschäfte ohne Verschulden des Notars unvollendet blieb, die Tagsgebühr; wenn sie mehr beträgt, als die für das Geschäft festgesetzte Stückgebühr, diese letzte Gebühr.

§ 3.

Für nachbenannte Geschäfte werden folgende Gebühren festgesetzt:

1) für die Beglaubigung von Unterschriften . . . . . 30 kr.
wenn die Unterschriften von mehr als drei Personen unter einer Urkunde gleichzeitig beglaubigt werden . . . . . 1 fl.;

2) für die Beglaubigung von Abschriften und Auszügen, welche nicht vom Notar selbst gefertigt wurden . . . . . 18 kr.
wenn das Geschäft mehr als einen Bogen umfaßt, für jeden folgenden, auch nicht vollendeten Bogen . . . . . 3 kr.;

3) für die Annahme eines eigenhändigen letzten Willens zur Aufbewahrung . . . . 30 kr.;

4) als Schreibgebühr (bei Fertigung von Doppelurschriften, Auszügen oder Abschriften, bei Ausfertigung von Verweisungen oder Theilzetteln) vom Bogen . . . . . 16 kr.

Artikel 2.

Bei doppelseitigen Verträgen wird die Gebühr nach dem Werthe der höchsten Leistung berechnet.

Wenn der Gegenstand des Geschäftes in einer Jahresleistung besteht, welche für 5 oder mehr Jahre oder für eine Zeit zu leisten ist, deren Dauer von einem noch ungewissen Ereignisse abhängt, so wird der fünffache Betrag der Jahresleistung, bei jährlichen Leistungen von bestimmter kürzerer Dauer die Gesammtsumme der Jahresbeträge der Berechnung der Gebühr des § 2 zu Grunde gelegt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artikel 3—8.

Unverändert.

Schlußbestimmungen.

Unverändert.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 30. April 1864.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 234 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 13. Mai 1864.

Budget
für
die Jahre 1864 und 1865.

Finanzministerium.

I. Kameraldomänenverwaltung. II. Forstdomänenverwaltung. III. Berg- und Hüttenverwaltung.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§		1864	1865
		fl.	fl.
	I. Kameraldomänenverwaltung.		
1—14	Einnahme. — Unverändert nach der Regierungsvorlage	1,418,053	1,418,053
1—25	Ausgabe. — Ebenso	779,010	779,010
	II. Forstdomänenverwaltung.		
1—15	Einnahme. — Unverändert nach der Regierungsvorlage	2,036,788	2,036,788
1—33	Ausgabe. — Ebenso	835,701	835,701
	III. Berg- und Hüttenverwaltung.		
1—8	Einnahme. — Unverändert nach der Regierungsvorlage	345,043	345,043
1—28	Ausgabe. — Statt nach der Regierungsvorlage geforderten 323,132 fl. nur	322,532	322,532

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 3. Mai 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 235 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 13. Mai 1864.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung dem zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreich Siam unter dem 1. Februar 1862 abgeschlossenen Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrag, soweit erforderlich, ihre Zustimmung ertheilt, und bezüglich der im Regierungsblatte vom 22. April, 3. Juni, 18. beziehungsweise 31. Dezember v. J. bereits verkündeten weiteren Verträge, nämlich:

1) mit dem Freistaat Paraguay, abgeschlossen am 1. August 1860;
2) mit dem Kaiserthum China, abgeschlossen am 2. September 1861;
3) mit dem Freistaat Chili, abgeschlossen am 1. Februar 1862;
4) mit der ottomanischen Pforte, abgeschlossen am 20. März 1862,

die beifolgende Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog beschlossen.

Ich beehre mich, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer den Entwurf dieser Adresse behufs der dortseitigen Berathung ergebenst mitzutheilen.

Karlsruhe, den 7. Mai 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Durchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 46. öffentlichen Sitzung vom 7. d. M. auf vorausgegangene Berichterstattung und Berathung beschlossen, den unter dem 22. April, 3. Juni, 18. beziehungsweise 31. Dezember 1863 verkündeten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträgen

1) mit dem Freistaat Paraguay, abgeschlossen am 1. August 1860,
2) mit dem Kaiserthum China, abgeschlossen am 2. September 1861,
3) mit dem Freistaat Chili, abgeschlossen am 1. Februar 1862,
4) mit der ottomanischen Pforte, abgeschlossen am 20. März 1862

soweit erforderlich, die nachträgliche Zustimmung zu ertheilen.

Euerer Königlichen Hoheit überreichen wir diesen Beschluß der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 7. Mai 1864.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 236 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 13. Mai 1864.

Budget
für
die Jahre 1864 und 1865.

Kriegsministerium.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§		1864	1865
		fl.	fl.
	Einnahmen und Einnahmelasten.		
	Tit. I. a. Eigene Einnahmen.		
1—10.	Unverändert nach der Regierungsvorlage	70,000	70,000
	Tit. I. b. Einnahmelasten.		
1—10.	Ebenso	5,000	5,000
	Eigentlicher Staatsaufwand.		
	A. Für den laufenden Dienst.		
	Tit. I. Kriegsministerium. — Statt nach der Regierungsvorlage geforderten 58,620 fl. nur	58,619	58,619
	„ II. a. General-Adjutantur. — Unverändert	16,000	16,000
	„ II. b. Adjutantur der General-Inspection. — Ebenso	3,334	3,334
	„ III. Armeekorps:		
	1. Generalstab. — Statt geforderten 28,087 fl. nur	28,085	28,085

§§		1864.	1865.
		fl.	fl.
	2. Infanterie. — Statt geforderten 1,219,822 fl. nur . . Außer dieser Summe wurden 4000 fl. in das außerordentliche Budget verwiesen.	1,213,362	1,213,362
	3. Reiterei. — Statt geforderten 701,566 fl. nur . . .	664,859	664,859
	4. Artillerie. — Statt geforderten 451,485 fl. nur . . . Außer dieser Summe wurden 2906 fl. in das außerordentliche Budget übertragen.	435,339	435,339
	5. Sanitätskompagnie. — Unverändert	4,000	4,000
	6. Kosten für größere Truppenübungen. — Ebenso . . .	19,000	19,000
	7. Militär-Strafkompagnie. — Statt geforderten 18,244 fl. nur	18,208	18,208
	8. Erhöhung der Ersatzmannschaft . . . . . Diesen Betrag jedoch fürsorglich, da die endliche Genehmigung bis zur Beschlußfassung der zweiten Kammer über den Kommissionsbericht, die Erhöhung der Ersatzmannschaft der Bundesarmee gemäß des Bundesbeschlusses vom 23. Januar 1862 betreffend, ausgesetzt bleibt.	68,780	68,780
	Tit. IV. Militärgerichtsbarkeit. — Statt geforderten 13,199 fl. nur . Von welcher Summe jedoch 800 fl. nur als Alterszulagen für 4 Auditore bewilligt worden sind.	13,197	13,197
	„ V. Sanitätsdirektion. — Unverändert	4,357	4,357
	„ VI. Rekrutirung. — Statt geforderten 6,165 fl. nur	6,163	6,163
	„ VII. Bauwesen. — Unverändert	30,976	30,976
	„ VIII. Kommandantschaften. — Statt geforderten 17,097 fl. nur .	17,095	17,095
	„ IX. Hauptkriegskasse. — Unverändert.	4,462	4,462
	„ X. Zeughausdirektion. — Statt geforderten 22,614 fl. nur . .	22,608	22,608
	„ XI. Montirungskommissariat. — Statt geforderten 6,623 fl. nur	6,620	6,620
	„ XII. Kasernenverwaltungen. — Statt geforderten 6,990 fl. nur .	6,986	6,986
	„ XIII. Hospitalverwaltungen. — Statt geforderten 12,235 fl. nur .	12,223	12,223
	„ XIV. Militärbildungsanstalten. — Statt geforderten 12,857 fl. nur	12,856	12,856
	„ XV. Gottesdienst und Schulen. — Unverändert	4,715	4,715
	„ XVI. Für milde Zwecke — Ebenso	5,600	5,600
	„ XVII. Transportkosten. — Ebenso	12,500	12,500
	„ XVIII. Etappengelder. — Ebenso	17,000	17,000
	„ XIX. Kosten für Ausübung des Besatzungsrechts in der Bundesfestung Rastatt. — Statt geforderten 27,724 fl. nur . . .	27,718	27,718
	„ XX. Verschiedene und zufällige Ausgaben. — Unverändert . .	11,800	11,800

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§§		1864.	1865.
		fl.	fl.
	B. Für früher geleistete Dienste.		
	Tit. XXI. Invalidenkorps. — Unverändert	12,964	12,964
	„ XXII. Pensionen. — Ebenso	203,140	193,883

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 10. Mai 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 237 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 13. Mai 1864.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§§ 1—8.

Unverändert; wie der bisherige Entwurf.

§ 9.

Abs. 1 unverändert.
Abs. 2 fällt weg.

§ 10.

Unverändert.

§ 11.

Die Dienstaufsicht über die Amtsgerichte wird von den Appellationssenaten unter Mitwirkung der Kreisgerichte nach den Anordnungen des Justizministeriums ausgeübt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften hierüber bestehen.

Die Aufsicht über die Gerichtshöfe, sowie die allgemeine Oberaufsicht über die Rechtspflege führt das Justizministerium.

§§ 12 und 13.

Unverändert.

§ 14.

Die Verwaltung der nicht streitigen Gerichtsbarkeit wird mittelst eines besonderen Gesetzes geregelt.

§§ 15—18.

Unverändert.

§ 19.

Beauftragung.

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2. Ferner können Amtsrichter aushilfsweise zu den Sitzungen der Kreis- und der Schwurgerichte beigezogen werden:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§§ 20—26.

Unverändert.

§ 27.

Die Regierung ist ermächtigt, die Gerichtsbarkeit einzelner Kreisgerichte auf die Erledigung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten und der Rekurse gegen amtsgerichtliche Straferkenntnisse zu beschränken.

Die Mitglieder solcher Kreisgerichte sind zugleich Mitglieder der Strafkammer, in deren Bezirk das Kreisgericht gehört.

Die Sitzungen der Strafkammer können bei jedem dieser Kreisgerichte, sowie auch an einem anderen Orte ihres Bezirks abgehalten werden.

§ 28—31.

Unverändert.

§ 32.

Zur Theilnahme an den Sitzungen des Schwurgerichtshofs, der Strafkammer und der Raths- und Anklagekammer sind auch die Mitglieder des Appellationssenats verpflichtet, soweit es die Geschäfte dieses Senats gestatten.

Ebenso können dieselben zu Vorsitzenden der Rekurskammern bestimmt werden.

§§ 33—38.

Unverändert.

§ 39.

Die Anklagen wegen Ehrenkränkung und unerlaubter Selbsthilfe, sowie die Anklagen wegen Körperverletzungen die weder einen bleibenden Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, können von dem Verletzten auch bei dem Bürgermeister erhoben werden, die Fälle ausgenommen, wo sie gegen Standes- und Grundherren oder gegen Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte oder Förster wegen eines in ihrem Dienstbezirke verübten Vergehens gerichtet sind.

Der Bürgermeister kann auf solche Anklagen keine höhere Strafe erkennen, als einen Verweis, eine Geldstrafe bis zu fünf Gulden oder Gefängniß bis zu 48 Stunden. Er hat das Erkenntniß schriftlich zu erlassen und es findet dagegen die Beschwerde innerhalb acht Tagen an das Amtsgericht statt.

§ 40 und 41.

Unverändert.

§ 42.

Abs. 4 und 5 unverändert.

Abs. 3. Die Staatsanwälte stehen unter der Aufsicht des Justizministeriums. Das dienstliche Verhältniß derselben unter sich und gegenüber dem Justizministerium wird durch Verordnung näher bestimmt.

§ 43.

Unverändert.

Beilage I.

Ziffer 1 und 2 unverändert.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ziffer 3) Körperverletzung mit Vorbedacht, wenn dadurch weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde (§ 227); Körperverletzung im Affekt, sowie Körperverletzung bei Raufhändeln oder Schlägereien ohne Vorbedacht verübt, wenn die dadurch verursachte Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit nicht über 14 Tage dauerte (§ 232 Ziff. 3 und 4, § 240), und fahrlässige Körperverletzung;

Ziffer 4—28 unverändert.

Beilage II.

Ziffer 1—22 unverändert.

Ziffer 23) Fälschung von Wechseln, Handelszetteln und letzten Willen (§ 432) aus Gewinnsucht.

Ziffer 24—44 unverändert.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 11. Mai 1864.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 258 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 13. Mai 1864.

Kommissionsbericht

über

den Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat.

Erstattet

von Stadtdirektor Graf **von Hennin.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

I.

Der Gesetzesentwurf über die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat, welcher von der Großh. Regierung am 7. Februar 1863 der letzten Ständeversammlung, und zwar zunächst der ersten Kammer zur Zustimmung vorgelegt worden war, und von diesem hohen Hause in der öffentlichen Sitzung vom 22. Mai v. J. die Zustimmung in einer — übrigens nur in minder wichtigen Punkten — modificirten Fassung erhalten hatte, konnte in dem andern hohen Hause vor dem Schluße des Landtags, wohl zur Berathung in der Kommission und zu eingehenden Berichtserstattungen über beide Theile des fraglichen Gesetzes, allein in der Kammer selbst nicht mehr zur Erledigung kommen. Die Großh. Regierung sah sich daher veranlaßt, auf dem gegenwärtigen Landtage am 9. Februar d. J., und zwar zunächst der zweiten Kammer einen neuen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher sich nach der Begründung der Großh. Regierung als eine, auf sorgfältiger Erwägung der über den früheren Entwurf zu Tage getretenen Ansichten beruhende Umarbeitung darstellt, bei welcher mehreren theils formellen, theils materiellen Anträgen der ersten Kammer, beziehungsweise der Kommission der zweiten Kammer entsprochen, bei anderen dagegen der frühere Standpunkt der Großh. Regierung aufrecht erhalten wurde.

Auch der vorliegende neue Gesetzesentwurf begegnete in dem anderen Hause mehrfachen, theilweise prinzipiellen Beanstandungen, und erhielt schließlich die Zustimmung der Kammer nur mit mehreren, größtentheils jedoch nicht sehr wesentlichen Abänderungen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, welcher die Aufgabe wurde, über diesen von der zweiten Kammer in abgeänderter Fassung angenommenen Gesetzesentwurf zu berathen und Ihnen Bericht zu erstatten, glaubt nun vor Allem, nachdem die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Notariats schon auf dem letzten Landtag Gegenstand einer eingehenden Berathung in diesem hohen Hause waren, und jetzt auch im andern Hause durch den, Ihnen vorliegenden, vom wissenschaftlichen wie vom praktischen Standpunkt aus erschöpfenden Kommissionsbericht, und durch die Berathung in der Kammer selbst, eine sehr gründliche Erörterung gefunden haben, sich in dem gegenwärtigen Bericht auf das Wesentlichste beschränken, und insbesondere alle jene Bestimmungen des Gesetzes außer Betracht lassen zu müssen, welche mit den Beschlüssen dieses hohen Hauses auf dem letzten Landtage vollkommen übereinstimmen, und gegen welche auch in ihrer jetzigen Kommission keine speziellen Anstände erhoben wurden.

II.

Der vorliegende Gesetzesentwurf, welcher in seinem ersten Titel die freiwillige Gerichtsbarkeit, und im zweiten Titel das Notariat behandelt, enthält bezüglich des Letzteren nur minder wichtige, im speziellen Theile dieses Berichts näher zu berührende Abänderungen des frühern Entwurfs. Dagegen enthält der erste Titel in zwei wesentlichen Punkten, nämlich über die mit Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrauten öffentlichen Behörden und über die Obervormundschaft neue, vom früheren Entwurf wesentlich abweichende Grundsätze, die wir hiemit uns näher zu erörtern erlauben.

A. In Beziehung auf die mit Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrauten Behörden bestand auf dem Landtag von 1863 keine wesentliche Meinungsverschiedenheit zwischen dem Regierungsentwurf und den Beschlüssen der ersten Kammer, indem eine Uebereinstimmung insbesondere darüber vorlag, daß zur Verwaltung der s. g. höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit die Amtsgerichte, und ferner für eine Reihe von hiezu gehörigen Geschäften besondere, für einen oder mehrere Amtsgerichtsbezirke anzustellende Beamte — Gerichtsnotare oder Gerichtsrevisoren — berufen sein sollen, welche Letztere als selbständige Behörden zu funktioniren hätten.

Eine abweichende Anschauung hatte über letzteren Punkt die Kommission der zweiten Kammer des letzten Landtags, indem sie eine konsequente Durchführung des Grundsatzes wünschte, daß die s. g. höhere freiwillige Gerichtsbarkeit lediglich von den Amtsgerichten und die s. g. niedere freiwillige Gerichtsbarkeit lediglich von den Notaren ausgeübt, also jede Mittelstufe zwischen beiden ausgeschlossen werden solle, und es wurde zugleich darauf hingewiesen, daß für größere Amtsgerichte besondere Amtsrichter für Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit etwa aus der Zahl der jetzigen Amtsrevisoren aufgestellt werden könnten.

Die Großh. Regierung glaubte im neuesten Gesetzesentwurf, gegenüber diesen Anschauungen der früheren Kommission der zweiten Kammer, ihren bisherigen Standpunkt behaupten und auf der Bestellung einer besonderen Behörde für die meisten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestehen zu müssen, und wollte den bisherigen Amtsrevisoren diese Funktionen mit der Bezeichnung „Amtsvögte" auch fernerhin übertragen. Seitens der Kommission der zweiten Kammer wurde dieser Vorschlag, insbesondere die Bestellung einer besonderen, vom Amtsgericht getrennten Behörde wiederholt beanstandet, unter erschöpfender Darlegung der Gründe und Gegengründe vom Standpunkte der Wissenschaft und der neuesten Gesetzgebungen, im Kommissionsberichte S. 9—18, auf welchen wir uns der Kürze halber beziehen.

Es wurde übrigens eine neue Kombination gefunden, durch welche unter Aufrechthaltung des Grundsatzes, daß die gesammte höhere freiwillige Gerichtsbarkeit den Amtsgerichten zustehen solle, doch den Vorschlägen der Großh. Regierung und den bestehenden thatsächlichen Verhältnissen möglichst Rechnung getragen wurde, und hiedurch die Zustimmung der Großh. Regierung ermöglicht werden konnte.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Diese Kombination, welche wir nach dermaliger Lage der Sache und zu dem so wünschenswerthen Zustandekommen des gegenwärtigen Gesetzes als eine annehmbare bezeichnen zu müssen glauben, beruht auf folgenden Sätzen:

1) Zu Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit diese nicht dem Notariate zukommt, sollen allein die Amtsgerichte bestellt werden.

2) Es soll die Möglichkeit gegeben werden, bei denjenigen Amtsgerichten mit größeren Bezirken, bei welchen die richterlichen Beamten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit neben ihren übrigen Geschäften zu besorgen außer Stand sind, für Besorgung jener Geschäfte besondere nichtrichterliche Beamte aufzustellen.

3) Für Amtsgerichte mit verhältnißmäßig kleineren Bezirken, bei denen ein besonderer Beamter der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht genügend beschäftigt sein würde, soll die Möglichkeit gegeben werden, Notare mit Besorgung, sei es aller, sei es einzelner Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu betrauen.

4) Die besonderen Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die mit den Geschäften dieser Gerichtsbarkeit ganz oder theilweise betrauten Notare sollen unter dem Namen des Amtsgerichts, jedoch selbständig (d. h. nicht als bloße Gehilfen und unter der Verantwortlichkeit des Amtsrichters) arbeiten.

Anlangend die Anschauungen Ihrer Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, so glaubte dieselbe von folgenden Erwägungen ausgehen zu müssen:

a. Vor Allem erlauben wir uns auf Dasjenige hinzuweisen, was über die bisherigen Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nemlich die Amtsrevisoren im Kommissionsbericht von 1863, S. 8, vorgetragen wurde. Das Institut der Amtsrevisoren hat in Folge der großen Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit derselben in allen rechtspolizeilichen Angelegenheiten, namentlich im Vormundschaftswesen und zur Erhaltung des öffentlichen Kredits, seither so segensreich gewirkt, und hierdurch im ganzen Lande unbestrittenermaßen ein so wohlbegründetes Vertrauen erworben, daß wohl zuvörderst zu wünschen gewesen wäre, das Institut selbst in dieser oder jener Form zu erhalten. Dieses würde sich nach unserer Ansicht wohl dadurch am Besten ausführen lassen, wenn man Seitens der Verwaltung die Beaufsichtigung und Revision des wesentlichsten Theils der Rechnungen der Gemeinden und der weltlichen Lokalfonds den bisherigen Rechtspolizeibeamten auch fernerhin übertragen wollte, was gewiß bei den reichen Erfahrungen dieser Beamten auch für das Verwaltungs-Rechnungswesen von großem Vortheil sein würde. Wir würden daher vor Allem einer, an die bisherigen Verhältnisse sich möglichst anschließenden Einrichtung und Beibehaltung der Amtsrevisorate als selbständiger Behörden den Vorzug geben, und können nur bedauern, daß Dieses nach der, von Großh. Regierung auch für diese Behörden beschlossenen strengen Trennung der Justiz von der Verwaltung, nicht möglich wurde. Selbstverständlich erscheint uns aber, daß den bisherigen Amtsrevisoren sowohl nach ihrem Rang als nach ihrem signaturmäßigen Einkommen unter den neueren Verhältnissen eine solche Stellung erhalten werde, daß sie nicht zurückgesetzt oder verkürzt erscheinen.

b. Die Aufstellung von besonderen Beamten bei den Amtsgerichten für die freiwillige Gerichtsbarkeit glauben wir nun dahin verstehen zu müssen, daß — wenigstens bei den größeren Amtsgerichten — zu diesen nicht richterlichen Beamten ein Theil der bisherigen Amtsrevisoren verwendet, und ihnen eine selbständige Stellung wenigstens in der Weise ertheilt werde, daß sie ihre Beschlüsse selbst — etwa mit der Bezeichnung „Amtsgericht. Abtheilung für freiwillige Gerichtsbarkeit" — unterzeichnen, und daß ihnen auch ein entsprechender Titel etwa „Amtsgerichtsrath" beigelegt werde.

Die nähere Ausführung hierüber werden wir wohl einer besonderen Regierungsverordnung überlassen müssen allein Ihre Kommission glaubte jedenfalls, ihre Anschauung mit dem Wunsche um geneigte Berücksichtigung hier äußern zu dürfen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

c. Bei Vergleichung der von der zweiten Kammer mit großer Stimmenmehrheit angenommenen Vorschläge ihrer Kommission, mit jenen im Regierungsentwurf ergibt sich unzweifelhaft, daß die Differenz mehr in der Form als in der Materie besteht.

Während nemlich nach dem Regierungsentwurf die Regel sein solle, daß besondere Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzustellen sind, die Regierung übrigens ermächtigt werde (§ 23), die betreffenden Geschäfte einem Amtsrichter zu übertragen, oder, wo das Bedürfniß vorhanden ist, zur Besorgung einzelner Geschäfte in bestimmten Distrikten einen Notar zum Stellvertreter des Amtsvogts zu ernennen, stellt die zweite Kammer den Grundsatz auf, die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch die Amtsgerichte solle die Regel, die Regierung aber ermächtigt sein, für die betreffenden Geschäfte besondere Beamte, oder auch Notare aufzustellen.

Hiernach ist einleuchtend, daß die Ausführung dieses oder jenes Vorschlags im Wesentlichen dem Ermessen der Regierung vorbehalten bleibt, und auch je nach der Lage und Größe der Amtsgerichte oder selbst nach der Persönlichkeit der einzelnen Beamten oder nach anderen erheblichen Verhältnissen vorbehalten bleiben muß.

Wenn nun Ihre Kommission dem Beschlusse der zweiten Kammer in erster Reihe zustimmen zu müssen glaubt, so ist sie neben dem Wunsche zum Zustandekommen dieses Gesetzes hauptsächlich von der Erwägung geleitet, daß jede Art der bürgerlichen Rechtspflege, also auch die nicht streitige, nach dem, durch § 14 der zwischen Regierung und Ständen vereinbarten Gerichtsverfassung bestimmt ausgesprochenen Grundsatz von den Amtsgerichten verwaltet werden soll, und daß die Ausführung des obigen Beschlusses der zweiten Kammer den Vortheil darbietet, daß die richterlichen Beamten der Amtsgerichte sich einstweilen mit den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit allmälig näher vertraut machen, was ihnen auch dann zu gut kommen wird, wenn sie, einstens in höhere Gerichtskollegien berufen, auch über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu entscheiden haben. Auch ist nicht zu verkennen, daß der Vorschlag der zweiten Kammer einen Uebergang bilden kann zur dereinstigen konsequenten Durchführung des sowohl in der französischen, als auch in den meisten neueren Gesetzgebungen Deutschlands adoptirten Grundsatzes, daß sämmtliche Geschäfte der sogenannten höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit den Gerichten, und jene der sogenannten niedern freiwilligen Gerichtsbarkeit den Notaren zustehen sollen.

d. In Beziehung auf die der Großh. Regierung zu ertheilende Ermächtigung, auch Notare zur Ausübung der höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit in gewissen Fällen zu ernennen, glaubt Ihre Kommission von dem Bedenken einer hiedurch entstehenden Ungleichheit in der Geschäftsbehandlung absehen, und dem obigen Vorschlag zustimmen zu müssen. Wir gehen hiebei von der Unterstellung aus, daß diese Ernennung den Uebergang bilden wird zur einstigen Anstellung dieser als besonders tüchtig bewährter Notare als besondere Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in dem oben sub. b bemerkten Sinne, ferner daß diese Ernennung von Notaren nur bei den kleinern Amtsgerichten, und wo die Anstellung von besondern Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit etwa für mehrere Amtsbezirke zugleich unthunlich erscheint, und wo möglich nicht für die Geschäfte der Prüfung der von andern Notaren zu fertigenden Arbeiten erfolge, endlich daß die zu ernennenden Notare ebenfalls selbstständig als Abtheilung des Amtsgerichts für freiwillige Gerichtsbarkeit handeln und eine ihrem Wirkungskreise entsprechende Bezeichnung, etwa als „Gerichtsnotare" erhalten.

B. In Beziehung auf die Obervormundschaft, welche unzweifelhaft den wichtigsten Theil der freiwilligen Gerichtsbarkeit bildet, und auf den Frieden und den Wohlstand der Familien von tiefeingreifendem Einflusse ist, enthält der vorliegende Gesetzesentwurf wesentliche Abänderungen des früheren Entwurfs und weicht zugleich in erheblicher Weise von den Vorschlägen der Kommission der zweiten Kammer von 1863 ab.

Unsere bisherige Gesetzgebung adoptirte bekanntlich die Bestimmungen des Code Napoleon über die Obervormundschaft nicht vollständig, namentlich wurde im zweiten Einführungsedikt zum Landrecht an der Stelle des, nach französischem Rechte in vielen Fällen dem Familienrath zustehenden entscheidenden Einflusses auf die Angelegenheiten des Mündels, nur eine berathende Mitwirkung der nächsten Familienangehörigen eingeführt und die Entscheidung der Staatsbehörde vorbehalten. Die Erfahrung hat gezeigt, daß durch diese Einrichtung die, einer besonderen Fürsorge der Gesetzgebung bedürfenden Angelegenheiten der Minderjährigen und Mundlosen anerkanntermaßen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gut besorgt worden sind, und es müßte hiernach als gewagt erscheinen, statt dieser bewährten Einrichtung die Grundsätze des reinen französischen Rechtes anzunehmen und dem Familienrath eine definitive Entscheidung in vielen wichtigen Fällen einzuräumen, nachdem die Erfahrung in andern Ländern gezeigt hat, daß so häufig die, den Familienrath bildenden nächsten Verwandten eines Mündels entweder von Sonderinteressen sich leiten lassen, oder aber eine große Lauheit zeigen, und nachdem das Institut der Friedensrichter, welche in Frankreich einen Hauptschwerpunkt im Familienrath bilden, bei uns nicht in gleicher Weise besteht. Wir müssen uns hierüber den erschöpfenden Ausführungen in der Regierungsbegründung zu vorliegendem Gesetzesentwurf und im Kommissionsbericht der zweiten Kammer S. 12—15 anschließen und uns damit einverstanden erklären, daß das dem vorliegenden Entwurf zu Grunde liegende Prinzip einer vom Staat ausgehenden Obervormundschaft nach dem 2ten Einführungsedikt zum Landrecht wenigstens im Allgemeinen aufrecht erhalten werde.

Der vorliegende Entwurf enthält übrigens einen wünschenswerthen Fortschritt, indem er nicht nur dem Familienrath eine berathende Mitwirkung, sondern auch dem einzelnen Mitgliede des Familienrathes — Beirathes nach der Fassung der zweiten Kammer — ein gewisses Berufungsrecht (§ 14) gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts einräumt, wodurch gewiß das Interesse der Verwandten an der Wohlfahrt des Mündels und die Ueberzeugung von einer nothwendigen Selbstthätigkeit derselben befördert, und der Uebergang zu einstiger größerer Ausdehnung der Befugnisse des Familienrahs angebahnt wird.

III.

Ueber die Frage, ob dem Staatsanwalt in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine, sich dem französischen Rechte mehr nähernde Kompetenz übertragen werden solle, besteht ebenfalls eine Uebereinstimmung der Beschlüsse der zweiten Kammer mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf, wornach nur in drei Fällen ein Einschreiten des Staatsanwalts eingeführt ist, nämlich bei der Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung (§ 6); bei der Berufung der Beiräthe gegen einen Beschluß des Amtsgerichts (§ 14); endlich bei einem Vergleich, insofern die Streitsumme den für die Zuständigkeit des Kreisgerichts erforderlichen Werth erreicht (§ 19). Es ist zwar nicht zu verkennen, daß noch bei weiteren Angelegenheiten der Obervormundschaft ein Einschreiten des Staatsanwalts im öffentlichen Interesse wünschenswerth erscheinen könnte, z. B. zur Wahrung der Interessen der Abwesenden, oder bei Entmündigungen oder endlich zur Beaufsichtigung der Pflegschaftstabellen, allein wir glauben, daß hiezu wenigstens zur Zeit kein dringendes Bedürfniß vorliegt, da nicht zu bezweifeln ist, daß die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei vorstehenden Angelegenheiten das öffentliche Interesse wahren werden, und die Ausdehnung der Befugnisse der Staatsanwaltschaften auf Rechtspolizeisachen wohl insolange unterbleiben kann, als sie in bürgerlichen Rechtssachen überhaupt nicht eingeführt sind.

Nach den vorstehenden allgemeinen Bemerkungen erlauben wir uns zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs, und zwar in der von der zweiten Kammer beschlossenen Reihenfolge und Fassung überzugehen.

Tit. I.

Von der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 1—4.

Der neuere Gesetzesentwurf dürfte schon aus dem Grunde den Vorzug vor dem Entwurf von 1863 verdienen weil nach diesem früheren Entwurf die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Behörden etwas komplizirt waren, ein Theil der rechtspolizeilichen Verfügungen, nämlich den Amtsgerichten, ein anderer Theil den Gerichtsnotaren und ein weiterer Theil dem Familienrath zur Erledigung oblag, überdies eine verschiedene Behandlung der einzelnen Fälle

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

noch" in der Art vorgeschrieben war, daß bei einigen ohne, bei anderen erst nach erhobenen gutächtlichen Aeußerungen die Verfügung erfolgen konnte. Der vorliegende Entwurf dagegen bestimmt einfach (§ 1), daß die Amtsgerichte alle durch das Landrecht den Gerichten übertragenen Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Entscheidungen über Einsprachen gegen die Ehen, ferner noch eine Anzahl weiterer, zum Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehöriger Geschäfte (§ 1a, 1b) zu erledigen haben, für welche letztere Angelegenheiten besondere nicht richterliche Beamte oder nach Umständen Notare den Amtsgerichten beigegeben werden können.

Unter Bezug auf die obigen Ausführungen unter II. erklärt sich Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, sowohl mit diesen Grundsätzen als auch mit der Aufzählung der einzelnen speziellen Geschäfte (in § 1a, 1b) einverstanden und erlaubt sich nur folgende Bemerkungen:

Zu §. 1a Ziff. 4.

Der Regierungsentwurf enthält in § 8 Ziff. 3, daß die von den Notaren gefertigten Theilungen und Vermögensübergaben, wobei Minderjährige, Abwesende und Mundlose betheiligt sind, einer Prüfung und Genehmigung unterliegen, wogegen der Gesetzesentwurf nach Fassung der zweiten Kammer in seinem — dem § 8 des Regierungsentwurfs entsprechenden — § 1a 4 nur von einer Prüfung spricht, ohne daß aus dem Kommissionsbericht oder aus den Verhandlungen der Kammer zu entnehmen ist, aus welchem Grunde eine Genehmigung unterbleiben soll. Ihre Kommission glaubt nun aber, von Stellung eines besondern Antrags über Abänderung dieser Stelle Umgang nehmen zu können, weil bei sämmtlichen Rechtsgeschäften, bei welchen Minderjährige u. s. w. betheiligt sind, und zwar sowohl bei den durch das Landrecht den Gerichten, als auch bei den dem Familienrath zur Erledigung zugewiesenen Fällen, nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf stets eine obervormundschaftliche Genehmigung durch das Amtsgericht erfolgen muß. Nach dem Gesetzesentwurf von 1863, § 21, und nach Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Rggsbl. Nr. XXXVII) hatte sich diese Sache anders verhalten, indem die obervormundschaftliche Genehmigung nur bei Erbschaftsverzichten und Erbvergleichen, sowie bei Annahmen von eigentlichen Schenkungen vorgeschrieben war, wogegen Erbantretungen keiner Genehmigung bedurft hatten. Damit aber auch in letztern Fällen die vom Notar gefertigten Theilungen zur Kognition der Obervormundschaft gelangen, war allerdings der Vorbehalt einer Genehmigung geboten. Da hingegen das jetzige Gesetz die Bestimmungen des § 21 des früheren Entwurfs nicht enthält und das Gesetz vom 5. Juni 1860 aufhebt, so bleibt es nunmehr bei der Bestimmung des L.R.S. 461, wornach jede Erbschaftsantretung einer Ermächtigung des Familienraths — hier nach § 1a 2 des Amtsgerichts — unterliegt, also nicht nur eine Prüfung, sondern auch eine Genehmigung der Theilungen eintritt.

Zu § 1b.

Hier könnte ein Zweifel darüber entstehen, ob den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht auch noch andere als die hier aufgeführten rechtspolizeilichen Geschäfte übertragen werden können. Zur Beseitigung dieses Zweifels ist mit gutem Grunde von der zweiten Kammer in § 1b in der dritten Zeile das Wörtchen „auch" statt „noch" aufgenommen worden, wornach also die Uebertragung anderer rechtspolizeilicher Geschäfte nicht ausgeschlossen ist. In Beziehung auf die Fassung des § 1b hätte Ihre Kommission gewünscht, daß, sowie es im § 8 des Regierungsentwurfs geschah, die nähere Bezeichnung der, der Abtheilung des Amtsgerichts für freiwillige Gerichtsbarkeit vorstehenden besonderen Beamten im Gesetz aufgenommen wäre, und zwar nach den obigen Ausführungen die Bezeichnung „Amtsgerichtsräthe", ebenso die Bezeichnung der für Ausübung der höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit ausnahmsweise ernannten Notare als „Gerichtsnotare". Auch hätte Ihre Kommission gewünscht, daß bei letzteren die Prüfung der von andern Notaren zu fertigenden Geschäfte ausgeschlossen, und in jedem Fall den Amtsgerichten übertragen würden, allein sie glaubt von besonderen Anträgen in dieser Beziehung absehen und sich auf die Niederlegung dieser Wünsche in gegenwärtigem Bericht beschränken und einer hierüber noch zu erwartenden Regierungsverordnung das Weitere anheim geben zu können.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die §§ 5 und 7—10 des Regierungsentwurfs fallen hier weg, da die betreffenden Bestimmungen nach der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung in die §§ 1—1e aufgenommen sind.

Zu den §§ 2. 3 und 6 haben wir nichts zu bemerken.

Zu § 11—16.

Diese Paragraphen enthalten die näheren Bestimmungen über die Bildung und den Geschäftskreis der Beiräthe, welche nach § 1a Z. 2 des Gesetzes vor der obervormundschaftlichen Beschlußfassung des Amtsgerichts gehört werden müssen. Wir haben schon oben unter II. B. unser Einverständniß mit den Bestimmungen über den Familienrath und dessen berathende Mitwirkung ausgesprochen und haben gegen die speziellen Vorschriften hierüber nichts zu erinnern, nur bei § 12 erlauben wir uns eine kurze Bemerkung.

Nach § 12 findet nämlich in wichtigen und zweifelhaften Fällen die Vernehmung der Beiräthe durch das Amtsgericht, sonst durch einen Gemeindebeamten oder Notar statt. Nach der Ansicht Ihrer Kommission erscheint es angemessen, daß auch in allen Fällen, in welchen die Persönlichkeit der Betheiligten eine besondere Berücksichtigung erfordert, der Amtsrichter den Vorsitz im Familienrath übernehmen solle, was insbesondere für die Familien der Standes- und Grundherren in § 14 des Entwurfs von 1863 ausdrücklich vorgeschrieben war, übrigens aber auch auf andere höher gestellte Persönlichkeiten Anwendung haben dürfte, über deren nähere Familienverhältnisse die Gemeindebeamten in der Regel keine genaue Kenntniß haben werden.

Auch zu diesem Paragraphen glauben wir übrigens keine Aenderung ausdrücklich beantragen zu müssen, sondern beschränken uns auf den Wunsch:

Großh. Regierung wolle in der nach § 16 zu erwartenden Verordnung bestimmen: daß wo die Persönlichkeit der Betheiligten es geeignet erscheinen läßt, die Vernehmung der Beiräthe durch das Amtsgericht erfolgen müsse.

Zu den §§ 17, 18 und 21.

Diese Paragraphen enthalten die Bestimmungen über die Bestellung von Vormündern, Pflegern oder Beiständen, und zwar in zwei Beziehungen Abweichungen vom bisherigen Verfahren, indem einmal die amtsgerichtliche Bestätigung der Vormünder als genügend erklärt und von der bisher vorgeschriebenen handgelübdlichen Verpflichtung derselben Umgang genommen wurde. Mit dieser Abweichung erklärt sich Ihre Kommission in Uebereinstimmung mit dem Regierungsentwurf und dem Beschluß der zweiten Kammer um so mehr einverstanden, als der Akt der Verpflichtung sich mehr nur als eine blose Form darstellte, und die Belehrung der Vormünder über ihre Pflichten schon durch die ihnen verordnungsgemäß zuzustellende gedruckte Instruktion stattfindet. In gleicher Weise kann auch eine Belehrung der aufzustellenden besonderen Pfleger oder Beistände geschehen und wir erlauben uns nur den Wunsch auszusprechen, daß im Weg der Regierungsverordnung hierauf Rücksicht genommen werden möge.

Eine zweite Abänderung des bisherigen Verfahrens wurde von der zweiten Kammer auf Antrag ihrer Kommission bezüglich der elterlichen Vormundschaft beschlossen. Nach dem bisherigen, übrigens nicht durch das Landrecht sondern durch § 15 des 2. Einführungsedikts zum Landrecht eingeführten Verfahren, war nur der Vater von Erwirkung einer obrigkeitlichen Bestätigung seiner Vormundschaft über die minderjährigen Kinder befreit; die ihren Ehegatten überlebende Mutter dagegen mußte als Vormünderin bestätigt und ihr in allen Fällen ein vormundschaftlicher Beistand beigegeben werden. Da nun aber L.R.S. 390, 393 und 393a keinen Unterschied zwischen dem überlebenden Vater und der überlebenden Mutter macht, und die Aufstellung eines vormundschaftlichen Beistandes für die Mutter nach Aufhebung der Geschlechtsbeistandsschaft auf den Grund des Gesetzes vom 28. August 1835 (Regierungsblatt Nr. XXXVIII.) nur auf den speziellen Fall des L.R.S. 391 und ferner auf diejenigen Angelegenheiten beschränkt wird, auf welche sich nach dem Landrecht die Rechte und Pflichten des Gegenvormunds erstrecken, so erscheint es angemessen, im gegenwärtigen Gesetze — § 18 und 21 — die mütterliche Vormundschaft der väterlichen gleich zu stel-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

len, und daher nur von der elterlichen Vormundschaft zu sprechen. Der obenerwähnte § 15 des zweiten Einführungsedikts ist demgemäß auch nach den Schlußbestimmungen des Gesetzes — § 79 — aufgehoben.

Zu § 19.

Eine Verbesserung enthält die neue Bestimmung, daß wenn das Amtsgericht nach vorheriger Vernehmung des Familienbeiraths die Genehmigung eines Vergleichs über einen streitigen Anspruch beschlossen hat, in den der Summe nach wichtigeren Fällen noch der Staatsanwalt zu befragen ist und der Beschluß erst nach dem Beitritt des Staatsanwalts endgiltig wird, andernfalls die Sache dem Appellationsgericht zur endgiltigen Entschließung vorgelegt wird. Wir glauben, diese neue Bestimmung um so mehr zur Zustimmung empfehlen zu müssen, als schon in unserem Kommissionsbericht von 1863 S. 16 und 17 unter Hinweisung auf die Kautelen des französischen Rechts im Satz 467 auf die durch den früheren Entwurf hierüber hervorgerufenen Bedenken aufmerksam gemacht wurde.

Anlangend schließlich die Frage über Beibehaltung oder Reorganisation des Instituts der Waisenrichter, so glauben wir, unter Bezug auf das im 1863 Kommissionsbericht S. 15 Ausgeführte und auf die nach § 16 dieses neuen Gesetzes in Aussicht stehende Regierungsverordnung uns eines besonderen Antrages enthalten zu können.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herrn, erlaubt sich nun:

Den ganzen ersten Titel des Gesetzes über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung zur Zustimmung zu empfehlen.

Titel II.

Von dem Notariat.

In diesem Titel des vorliegenden Gesetzesentwurfs sind alle, das Notariat betreffenden Bestimmungen zusammengefaßt, bezüglich welcher zum größten Theil auf dem Landtag 1863 eine Uebereinstimmung zwischen der Großh. Regierung und diesem hohen Hause erzielt worden war. Da aber damals sowohl bei der Berathung in der ersten Kammer als in den Kommissionsberichten der zweiten Kammer, sowie auch aus der Mitte der Notare selbst verschiedene weitere Wünsche kundgegeben wurden, so sah sich Großh. Regierung veranlaßt, dieselben einer nochmaligen sorgfältigen Erwägung zu unterziehen, und wenigstens theilweise bei der nun vorliegenden neuen Umarbeitung zu berücksichtigen. Die Großh. Regierung hat nach dem Dafürhalten Ihrer Kommission, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren, hiedurch, soweit es immer unter den jetzigen Verhältnissen möglich war, allen gerechten und billigen Wünschen entsprochen, und zwar theils durch Vorlage eines besonderen, das Einkommen der Notare in erheblicher Weise verbessernden rechtspolizeilichen Gebührengesetzes, theils durch mehrere — unten näher zu erwähnende — den Notaren günstigere Bestimmungen über ihre dienstlichen Verhältnisse, was Ihre Kommission hiemit dankbarst begrüßt, in der Ueberzeugung daß nunmehr dem Stand der Notare eine, der Wichtigkeit ihrer Funktionen mehr entsprechende, bessere Stellung eingeräumt ist, die nun erwarten läßt, daß diesem Berufskreise auch recht tüchtige neue Kräfte gewonnen werden können, und in der weitern Ueberzeugung, daß auch die Notare ihrerseits durch erweiterte rechtswissenschaftliche Ausbildung und durch die ihren Stand zierende Gewissenhaftigkeit dazu beitragen werden, die durch das Institut des Notariats für das Rechtsleben anzustrebenden Ziele zu erreichen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach diesen Vorbemerkungen wenden wir uns zu den einzelnen Abtheilungen des zweiten Titels.

I. Geschäftskreis und Zuständigkeit der Notare.

§ 27—30 b.

Diese Bestimmungen, welche im Wesentlichen mit den Beschlüssen der ersten Kammer vom Jahr 1863 übereinstimmen und insoweit sie eine veränderte Fassung erhalten haben, durch die Regierungsbegründung und den Kommissionsbericht vollständig motivirt sind, geben uns nur zu wenigen Bemerkungen Anlaß.

Zu § 27.

Mit der durch die zweite Kammer beschlossenen Aenderung des Ausdruckes „Staatsschreiberei-Urkunde" in „öffentliche Urkunde" sind wir aus gleichen Gründen einverstanden ebenso mit der, schon in unserem Kommissionsbericht von 1863 angeregten Bestimmung, daß die Behörden, welche die Notariatsurkunden aufzubewahren haben (also jetzt die Amtsgerichte) auch befugt sein sollen, von denselben Abschriften und Auszüge zu fertigen.

In der zweiten Kammer wurde auch die Frage angeregt, ob nicht die Liegenschaftsversteigerungen bei Betheiligung von Minderjährigen, sämmtlich den Notaren übertragen werden sollen; von der Mehrheit der Kammer wurde jedoch diese Frage hauptsächlich wegen des dadurch entstehenden zu großen Kostenaufwands verneint, womit sich Ihre Kommission einverstanden erklärt.

Zu § 30 a.

Dieser Zusatz steht in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Kammern zu dem Gesetzesentwurf vom Jahre 1849, sowie mit den meisten neueren Notariatsgesetzen, und ist durch den Kommissionsbericht der zweiten Kammer genügend begründet.

Zu § 30 b.

Da zur Zeit, als die landständische Wahlordnung erschien, der Amtsrevisor noch der eigentliche selbstständig funktionirende Bezirksnotar war, mußte ihm nach § 70 der Wahlordnung die Protokollführung bei den landständischen Abgeordnetenwahlen übertragen werden. Bei der bevorstehenden Organisation des Notariatswesens ist nun der Notar zur selbstständigen Fertigung öffentlicher Urkunden angewiesen, es muß ihm daher jetzt auch die fragliche Beurkundung über den Wahlakt übertragen werden.

II. Vorschriften über die Geschäftsführung der Notare.

§§ 31—63.

Diese Vorschriften stehen im Wesentlichen im Einklang mit den Beschlüssen des hohen Hauses vom Jahr 1863, und bedürfen nur bei nachfolgenden Paragraphen einer kurzen Erörterung:

Bei § 32 hat die zweite Kammer eine theilweise neue Redaktion beschlossen, die wir für eine Verbesserung halten.

Zu § 40.

Ueber die Frage, ob die Notare verpflichtet sein sollen, die Parteien über die Bedeutung und Folgen des zu beurkundenden Geschäfts zu belehren, bestehen Meinungsverschiedenheiten. Während nämlich diese Pflicht des Notars im

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 39 des Entwurfs von 1863 nach dem Beschlusse der ersten Kammer ausdrücklich aufgenommen wurde, wollte der Kommissionsbericht der zweiten Kammer von 1863 diese Pflicht der Belehrung von einem Verlangen der Betheiligten abhängig machen. Nach dem Vorschlage ihrer jetzigen Kommission beschloß die zweite Kammer eine, wesentlich der hannövrischen Notariatsordnung entnommene neue Fassung, wornach die fragliche Belehrung nur stattzufinden habe „sofern die Notare Zweifel hegen ob die Parteien die Bedeutung und Folgen des beabsichtigten Geschäftes völlig erkannt haben."

Wir erklären uns hiemit einverstanden.

Zu § 45 und 46.

Die Frage, ob in der Regel zwei Zeugen zu den Notariatsurkunden beizuziehen sein sollen, war bei uns, wie in anderen Ländern eine vielfach bestrittene, und es finden sich hierüber in den Kommissionsberichten beider Kammern vom Jahr 1863 und der jetzigen Kommission der zweiten Kammer die Gründe und Gegengründe dargelegt, worauf wir uns beziehen müssen.

Die erste Kammer hat es früher in Uebereinstimmung mit dem Regierungsentwurf für bedenklich gehalten jede Kontrole der Thätigkeit des Notars durch Zeugen unbedingt auszuschließen, und sich für die Regel der Beibehaltung der zwei Zeugen entschieden, ebenso die zweite Kammer in ihrem letzten Beschlusse. Mit dieser Ansicht erklärt sich auch Ihre Kommission wieder einverstanden, und fügt zu den früheren Motiven noch die weitere Erwägung hinzu, daß die Nichtzuziehung von Zeugen bei den badischen Notariatsurkunden, dem öffentlichen Glauben und dem Ansehen derselben im Auslande nachtheilig sein könnte, umsomehr, da beinahe alle neuen Notariatsordnungen mit Ausnahme der bayern'schen die Zuziehung von zwei Zeugen als Regel aufstellen.

Bei Aufzählung der Geschäfte, bei welchen ausnahmsweise keine Zeugen verlangt werden (§ 46) wurden die, nicht in die eigentliche Sphäre der Notariatsurkunden (§ 27) gehörigen Geschäfte gestrichen, womit wir ebenfalls einverstanden sind.

Zu § 48.

Mit dem, von der Kommission der zweiten Kammer beantragten, und von der Kammer selbst angenommenen Grundsatz, daß die Verwandten der Betheiligten nicht unbedingt als Zeugen ausgeschlossen sein sollen, sind wir aus denselben Gründen einverstanden, und stimmen der neuen Fassung bei Ziffer 3 des Paragraphen bei.

Bei den §§ 50—54 und 57 hat die zweite Kammer auf Vorschlag ihrer Kommission einige Redaktionsänderungen beschlossen, welche wir für Verbesserungen halten, und daher unter Hinweisung auf die Ausführungen im Kommissionsbericht der zweiten Kammer, deren Annahme beantragen.

Auch bezüglich des Zusatzes § 54a müssen wir uns den Ausführungen im Kommissionsbericht der zweiten Kammer anschließen, und diesen Zusatz zur Zustimmung empfehlen.

Zu § 61.

Hier hat die zweite Kammer auf Vorschlag ihrer Kommission einen Zusatz beschlossen, der nach unserer Ansicht eher auf den Weg der Verordnung gewiesen werden könnte. Wir enthalten uns übrigens, einen Antrag auf Streichung dieses Zusatzes aus dem Gesetz zu stellen, da eine ähnliche Bestimmung auch im badischen Gesetzentwurf vom Jahr 1849, und in einigen anderen neueren Notariatsordnungen zu finden ist.

Anlangend jedoch den weiter im § 61a von der Kommission der zweiten Kammer vorgeschlagenen Zusatz über die durch das Gesetz selbst zu regelnden Fälle, in welchen die Notariatsurkunden auf Verlangen der Partei derselben in Urschrift abzugeben sind, so wurde dieser Zusatz durch Beschluß der zweiten Kammer nicht genehmigt. Wir er-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

klären uns hiemit einverstanden, da die Aufstellung eines bindenden Prinzips über alle sich zur Abgabe an die Parteien eignenden Urkunden ebenso schwierig als es gewagt erscheint, diese Fälle vollständig speziell aufzuführen, weil dadurch andere vielleicht ebenso berechtigte Fälle, die sich noch darbieten könnten, ausgeschlossen wären.

III. Rechtsverhältnisse der Notare.

Mit sämmtlichen Bestimmungen, wie solche in den §§ 64—78 aufgenommen sind, und worüber sich zum weitaus größten Theile bereits das hohe Haus im Jahr 1863 zustimmend entschieden hat, erklärt sich Ihre Kommission einverstanden, und erlaubt sich nur noch folgende kurze Bemerkungen.

Wie wir oben schon auszuführen die Ehre hatten, wurde noch mehreren, über den Gesetzesentwurf v. J. 1863 hinausgehenden Wünschen der Notare und theilweise des Kommissionsberichtes der zweiten Kammer von 1863, bezüglich der dienstlichen Verhältnisse der Notare von Großh. Regierung im vorliegenden Entwurf entsprochen.

Diese Fälle sind insbesondere:

a. Die Aufhebung der Bestimmung im § 65 (66) des 1863 Gesetzentwurfs über die von den Amtsgerichten und Gerichtsrevisoren über die Notare zu führende unmittelbare Aufsicht;

b. Die Errichtung von Notarskammern in jedem Appellationsgerichtsbezirk an der Stelle des Notariatsausschusses des 1863 Gesetzes;

c. Die Einvernahme der Notarskammer über die Entlassung der Notare aus Körper- oder Geistesschwäche.

Hiezu kommt nach dem von der zweiten Kammer beschlossenen Zusatz zu § 77:

d. Die Einvernahme der Notarskammer vor dem Ausspruch der Dienstentlassung des Notars als Strafe durch Großh. Justizministerium.

Letzterer Fall war schon bei dem letzten Landtag Gegenstand der Berathung in der ersten Kammer, und wurde damals von der Mehrheit abgelehnt, übrigens hauptsächlich nur aus dem Grunde, weil man annahm, die Großh. Regierung werde eine solche Vernehmung in den meisten Fällen auch ohne spezielle Vorschrift des Gesetzes, schon auf den Grund des § 70 Nr. 2 des damaligen Entwurfs eintreten lassen, und ein Zwang zu dieser Einvernahme in allen Fällen seine Bedenken habe.

Nachdem nun aber die zweite Kammer jetzt mit großer Mehrheit die Vorschrift der Vernehmung der Notarskammer im Falle des § 77 des Gesetzes beschlossen hat, glaubt Ihre Kommission den Beitritt zu diesem Beschlusse beantragen zu können. Bezüglich der Fassung dieses Zusatzes hätte sie zwar eine kleine Aenderung dahin gewünscht, daß das Appellationsgericht vor Vorlage der Akten an das Justizministerium mit dem Antrag auf Dienstentlassung des Notars, noch die Notarskammer zu vernehmen hätte; doch dürfte dieser Punkt in der hierüber noch zu erwartenden Regierungsverordnung seine Erledigung finden.

Gestützt auf diese Ausführungen glaubt Ihre Kommission

auch den zweiten Titel des Gesetzes über das Notariat zur unveränderten Annahme empfehlen zu dürfen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Schlußbestimmungen des Gesetzes geben, nachdem der ursprüngliche Vorschlag der Kommission der zweiten Kammer im § 78 a zurückgenommen ist, keinen Anlaß zu weiteren Bemerkungen, und es erlaubt sich hiernach Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, den

Schlußantrag

zu stellen:

Die hohe Kammer wolle dem ganzen vorliegenden Gesetzesentwurf in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung die Zustimmung ertheilen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 259 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 13. Mai 1864.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Aenderung der Gebühren für einige Geschäfte der Rechtspolizei betreffend.

Berichterstatter: **Artaria.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Durchlauchtige, Hochgeehrteste Herren!

Die rechtspolizeilichen Geschäfte deren Gebühren durch den von Großh. Regierung vorgelegten Gesetzesentwurf geändert werden sollen, wurden früher von den Amtsrevisoren und den ihnen beigegebenen Theilungskommissären besorgt.

Nach Allerhöchster Verordnung vom 25. November 1841 wurden jedem Amtsrevisor zur Besorgung der rechtspolizeilichen Geschäfte Distriktsnotare zugetheilt. Die für diese Geschäfte zu entrichtenden Gebühren waren durch das Gesetz vom 13. Oktober 1840 festgesetzt, und wurden von dem Staate erhoben. Ein Theil derselben diente zur Belohnung der Notare. Das Verhältniß, in welchem dies bisher stattfand, findet sich auf Seite 10 der gegenwärtigen Regierungsvorlage. Außerdem bezogen die Notare feste Gehalte von 1—300 fl., welche je nach dem Dienstalter und der Ertragsfähigkeit der verschiedenen Distrikte bemessen wurden.

Beide Einnahmsquellen zeigten sich aber im Laufe der Jahre als ungenügend, wie dies nicht nur in den Kommissionsberichten beider Kammern über den Gesetzesentwurf die Verwaltung der Rechtspolizei betreffend, auf dem letztverflossenen Landtage anerkannt wurde, sondern auch dieses hohe Haus veranlaßt hat, den Wunsch zu Protokoll zu erklären:

„Großh. Regierung wolle wo möglich auf dem nächsten Landtage ein Gesetz über Regelung des Ansatzes „und der Erhebung des Gebühreneinkommens der Notare vorlegen."

Dem ersten Theile dieses Wunsches, die Regelung des Ansatzes ist durch das Gesetz entsprochen, über welches Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, die Ehre hat Bericht zu erstatten. Aus der Begründung erhellt, daß die Erhebung nach wie vor für die Staatskasse geschieht, welche dem Notar den ihn treffen-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den Antheil verabfolgt. Dieser Antheil wird aber für die Folge ein bedeutenderer als es bisher der Fall war, einmal, weil die Gebühren vielfach erhöht werden, wodurch der dem Notar zufließende Theil von selbst größer wird, und ferner weil die Großh. Regierung die Absicht ausgesprochen hat, denselben einzelne, wie die Tagsgebühr, sodann die Gang- und Weggebühr ganz zu überlassen, auch letztere genügend erhöht werden sollen, und endlich weil, wie aus dem Kommissionsberichte der zweiten Kammer (Seite 7) erhellt, die Großh. Regierung beabsichtigt den Antheil der Notare aus den der Werthstaxe unterliegenden Geschäften bis zu wenigstens 3 fl. auszudehnen.

Durch die beabsichtigte Besserstellung hat Großh. Regierung nicht nur einem oft wiederholten, in den Verhältnissen begründeten Wunsche der Notare entsprochen, sondern auch einen Schritt gethan, der allgemeine Billigung verdient.

Der Notar ist recht eigentlich der Mann des öffentlichen Vertrauens. Er hat die Thatsachen festzustellen und zu beurkunden, den von ihm gefertigten Urkunden müssen die Gerichte vollen Glauben schenken und sie bilden, in vielen Rechtsstreiten, die Grundlage, auf welche erkannt werden muß.

Der Notar ist ferner der Beamte, welcher in alle Verhältnisse und Geheimnisse der Familien eingeweiht wird, von dessen Thätigkeit vielfach abhängt, künftigen Zerwürfnissen und Streitigkeiten vorzubeugen, und gegen den nie der Verdacht aufkommen darf, als habe er, des eigenen Vortheils wegen, bei einem von ihm gefertigten Geschäfte, den einen oder den andern Theil begünstigt. Deßhalb muß er, abgesehen von der Belohnung, welche er, wie jeder andere für seine Mühewaltung anzusprechen hat, auch äußerlich so gestellt werden, daß ein Mißtrauen gegen seine Amtsführung nicht entstehen kann

Die Besserstellung dieses Standes wird auch zur Folge haben, daß immer mehr befähigte junge Männer sich dem Notariatsfache widmen, und durch gewissenhafte Studien sich zu demselben vorbereiten werden. Hat auch die weitaus größere Mehrzahl der Notare unseres Landes sich bisher als ehrenhaft erwiesen und zu keinen begründeten Klagen Veranlassung gegeben, so wird nicht geleugnet werden können, daß eine gründliche wissenschaftliche Vorbildung nur von Nutzen sein kann.

Außer den Gebühren, von welchen der vorgelegte Gesetzesentwurf handelt, findet sich noch im Tarif zu dem Gesetze vom 13. Oktober 1840 die Bestimmung der Werthstaxen. Der neue Gesetzesentwurf ändert an denselben nichts, sie sollen also fortbestehen wie bisher. Da sie aber in der Begründung besprochen werden, glaubt Ihre Kommission durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, dieselben auch in den Kreis ihrer Betrachtungen ziehen zu dürfen.

Wie in der Begründung hervorgehoben ist, bilden die der Werthstaxe unterliegenden Geschäfte den Haupttheil (ungefähr 3 Viertheile) aller Rechtspolizeigeschäfte. In der Natur der Verhältnisse liegt es, daß die überwiegende Mehrzahl, namentlich der Verlassenschaften, solche sind deren Bruttomasse nur einen kleinen Betrag ausweisen. Berücksichtigt man aber, welche Zeit und Mühe jede Inventur und Theilung erheischt, so erscheint die im erwähnten Tarif § 1 bestimmte Taxe für Bruttomassen mit kleinen Beträgen offenbar zu gering. Wohl ist zu billigen, daß man Rücksicht auf die ärmere Klasse nimmt und keine zu hohen Taxen ansetzt, wollte man aber als geringsten Satz Einen Gulden annehmen, so wäre gewiß allen Rücksichten Rechnung getragen, wenn dabei bestimmt würde daß, wenn die Geschäftsgebühr für die in § 1 und 2 des alten Tarifs bezeichneten rechtspolizeilichen Verrichtungen den Betrag von einem Gulden für eine vierstündige Arbeit (oder eine kürzere Arbeitszeit) nicht erreicht, dieser Betrag in Ansatz zu bringen sei. Nimmt aber die Arbeit mehr Zeit als vier Stunden in Anspruch, so wäre für jede weitere Stunde eine Taxe von fünfzehn Kreuzer zuzuschlagen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, ist auf den Einwand gefaßt, daß dieser Vorschlag schon deßhalb nicht anwendbar sei, weil darin die Werthstaxe mit der Tagesgebühr untermischt wird. Aber abgesehen da-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

von, daß in § 2, 9) des vorgelegten Gesetzes ähnliches hinsichtlich der Ergänzung der Stückgebühr durch die Tagesgebühr sich befindet, würde solches blos formelle Bedenken die Kommission nicht abhalten, einen deßfallsigen Antrag zu stellen, wenn sie nicht fürchten müßte eine Verzögerung in der Annahme des Gesetzes zu veranlassen, und dadurch mittelbar der Einführung der Gesetze über die Verwaltung der Rechtspflege hemmend in den Weg zu treten.

Die Veranlassung hierauf zurückzukommen wird sich in nicht zu ferner Zeit wohl finden und dann möge Großh. Regierung in Erwägung ziehen, ob nicht auch eine Aenderung hinsichtlich § 2 des alten Tarifs am Platz wäre. Die Frage über die Anwendung der §§ 1 oder 2 hat bekanntlich zu häufigen Streitigkeiten zwischen den Notariatsbeamten und den Aufsichtsbehörden geführt. Der § 2 bestimmt in 2), daß bei

„Verlassenschafts-, sowie auch Gemeinschafts-Auseinandersetzungen, bei welchen nur Einer der Betheiligten „die ganze Verlassenschaft, beziehungsweise die ganze Gemeinschaftsmasse, im Stück erhält, und den An„dern ihre Antheile nur in Geld berechnet werden"

die Hälfte der in § 1 bestimmten Gebühr angesetzt werde. Dies mußte gewöhnlich geschehen da wirkliche Realabtheilungen seltener vorkommen und die Inventare sehr häufig mit der Berechnung der ideellen Antheile der Interessenten an dem verzeichneten Vermögen schließen. Solche Abtheilungen enthalten aber den größten Theil desjenigen, was bei einer Inventur und Theilung zu geschehen hat, und es ist offenbar nicht genügend, daß dafür nur die Hälfte der in § 1 bestimmten Taxe in Ansatz gebracht werden darf. Dem Umfange der geleisteten Arbeit und Mühe wäre es ohne Zweifel entsprechender wenn für dieselben $^2/_3$ der Werthtaxe § 1 berechnet werden könnten.

Auch bei den unter 3) erwähnten

„Abtheilungen, bei welchen die Antheile der Betheiligten nicht im Stück ausgeschieden, sondern nur in „Geld berechnet werden"

wäre ebenfals eine Aufbesserung, wenn auch nicht in gleichem Maaße wie bei 2) zu empfehlen.

Eine eigenthümliche Bestimmung des Gesetzes vom 15. Oktober 1840 ist die des Art. 12 nach welchem die Notare keine Gebühren erhalten sollen von den Geschäften, welche sie für den Staat, für die Kirche, sowie für öffentliche Anstalten und Stiftungen besorgen.

Ein stichhaltiger Grund für solchen Zwang wird nicht wohl zu finden sein, und so möge Großh. Regierung erwägen ob er nicht bei einer sich darbietenden Gelegenheit verschwinden solle.

Auf die Bestimmungen des Gesetzes, wie sie aus den Berathungen hoher zweiten Kammer hervorgegangen sind, übergehend, erklärt sich Ihre Kommission durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, vollkommen damit einverstanden, daß

Art. 1.

§ 1.

Zu den Geschäften, welche der Tagesgebühr unterliegen, außer den im Regierungsentwurfe genannten, noch beigefügt werden:

Die Verkündung von Eheverträgen, wenn sie nicht in Verbindung mit einem Theilungsgeschäfte geschieht.

Die Anlegung und Abnahme der Siegel, letztere wenn sie nicht mit einer Vermögensaufnahme verbunden ist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Anwesenheit des Notars bei Eröffnung eines geheimen letzten Willens.

Diese Geschäfte, sowie die unter diesem § in dem Gesetzesentwurf aufgeführten sind solche, deren Besorgung auf sehr verschiedene Weise die Zeit in Anspruch nimmt. Es ist demnach billig, daß hienach das für jedes einzelne zu entrichtende Honorar bemessen werde, und daß die frühere Bestimmung, wonach Stückgebühren für einige derselben berechnet wurden, während die anderen im früheren Tarif nicht erwähnt sind, außer Kraft tritt.

§ 2.

Die meisten der hier erwähnten Geschäfte sind im Tarif von 1840 aufgeführt, mit dem Unterschiede jedoch, daß dort keine Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes um den es sich handelt genommen ist. Diese alten Taxen sind sehr nieder bemessen, und so kann es wohl nur gebilligt werden, wenn Großh. Regierung bei dem vorgelegten Gesetzesentwurf, bei jedem unter 1) bis 4) erwähnten Geschäfte, den Betrag des früheren Tarifs als niedersten Satz annimmt, wenn der Werth des Gegenstandes nicht 1000 fl. übersteigt, daß aber mit dem steigenden Werthe des Gegenstandes auch die für das Geschäft zu entrichtende Gebühr zunimmt.

Nicht nur ist hierdurch den Verhältnissen der minder begüterten Klasse gebührende Rücksicht getragen, sondern auch der Zeit und der Sorgfalt, welche der Notar auf die verschiedenen Geschäfte zu verwenden hat, indem, wie die Begründung Seite 11 ganz richtig anführt, bei Verträgen über größere Beträge, der Natur der Sache nach, mehr Vorbereitungen, Besprechungen mit den Parteien u. s. w. stattfinden, als bei solchen über kleine Beträge. Sehr praktisch ist das zur Taxberechnung angewendete System, wonach der Gegenstand der nächsthohen Taxe, einen doppelt hohen Werth als den der vorhergegangen hat. Daß alle den Betrag von 8000 fl. übersteigende Geschäfte gleichmäßig behandelt werden, gibt den Beweiß, daß man aus diesen neuen Taxen nicht eine neue Steuer bilden wollte. Ueberdies darf angenommen werden, daß auch über höhere Beträge selten die Verträge um so viel mehr Mühe verursachen, daß ein fortwährendes Steigen gerechtfertigt gewesen wäre.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, erlaubt sich Ihre Kommission nachstehende Bemerkungen, wobei die Punkte übergangen werden, welche keine Veranlassung zu weiterer Besprechung geben.

§ 2.

2) Unter die Geschäfte, welche nach dem Werthe des Gegenstandes behandelt werden, wurde von der zweiten Kammer aufgenommen: Aufschriftsurkunden auf geheime letzte Willen. Da jedoch bei geheimen letzten Willen der Werth des Gegenstandes nie bekannt ist, so möchte sich die Einreihung an dieser Stelle nicht wohl rechtfertigen lassen. Passender möchte es sein, hiefür eine besondere Nr. aufzunehmen, und als 4 c) zu bestimmen:

für Aufschriftsurkunden auf geheime letzte Willen . . . . . 5 fl.

In 4 a) hat die zweite Kammer einer Lücke im vorgelegten Gesetzesentwurf abgeholfen. Die getroffene Bestimmung scheint aber noch einer Ergänzung zu bedürfen. Der Vorschlag der zweiten Kammer lautet:

„wenn in den Fällen der Ziffer 1—4 der Gegenstand nur theilweise in einem bestimmten Werthsbetrage „in der Urkunde ausgedrückt ist, die mittlere Gebühr sofern nicht schon der ausgedrückte Werth eine höhere „Gebühr bedingt."

Ein Grund ist nicht angegeben, weßhalb in solchem Falle nur der ausgedrückte Werth berücksichtigt werden soll. Außer diesem umfaßt das Geschäft noch einen weiteren, unbekannten Werth. Nach dem Prinzip, daß die Gebühr sich nach dem ganzen Werthe des Geschäfts richten soll, muß auch für letzteren, nicht bekannten Werth eine Gebühr entrichtet werden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nicht leicht erklärlich ist, aus welcher Ursache die Verträge, bei welchen der bekannte Werth unter dem die mittlere Gebühr bedingende steht, auf diese mittlere Gebühr erhöht werden sollen, während die, welche diese oder eine höhere Gebühr entrichten, keinen Zuschlag erhalten sollen. Ist ein solcher Zuschlag bei den ersteren aus dem Grunde zuläßig, weil außer dem bekannten Werthe das Geschäft noch einen weiteren unbekannten umfaßt, so muß dies auch bei den zweiteren stattfinden. Da jedoch der unbekannte Werth weder unberücksichtigt gelassen, noch sicher bemessen werden kann, möchte es sich am meisten empfehlen, wenn bei solchen Geschäften die Gebühr angesetzt würde, welche als die nächsthohe, nach dem ausgedrückten Werthe erscheint. Also z. B. bei 1) Verträge wenn der ausgedrückte Werth nicht 1000 fl. übersteigt . . . . . 3 fl.
statt 2 fl. — u. s. w.

Gewiß mit Recht hat die zweite Kammer für Urkunden über Anerkennung natürlicher Kinder eine besondere Ziffer unter 4 b) bestimmt, statt sie, wie der Gesetzesentwurf vorgeschlagen hatte, dem Schlusse der Ziffer 3) anzufügen. Ein Grund jedoch warum diese Urkunden mit der verhältnißmäßig hohen Taxe von 3 fl. belegt werden sollen, ist nicht angegeben. Bedenkt man von welcher, in alle künftigen Lebensverhältnisse solcher Kinder, eingreifenden Bedeutung die Anerkennung ist, so wie ferner, daß sie am häufigsten bei ärmeren Leuten stattfindet, so sollte man sie nicht erschweren. Nach dem früheren Tarif war für die betreffende Urkunde 1 fl. zu entrichten, und es wäre gewiß zu empfehlen, es hierbei zu belassen.

Die Taxe von

7) für die Beurkundung der Einwilligung zur Löschung eines Eintrags von Vorzugs- und Unterpfandsrechten 15 kr. ist eine geringe und dies ist zu billigen, weil solche Löschungen stets zu befördern sind. Trotzdem ist nicht erklärlich warum nicht auch hier, wie bei den anderen Geschäften des § 2, bei welchen eine Werthangabe stattfindet, ein verhältnißmäßiges, das Geschäft nicht belastendes Steigen bis zu höchstens 1 fl. stattfinden soll. Dies käme sowohl der Staatskasse als dem Notar zu gut, ohne dem Einzelnen ein nennenswerthes Opfer aufzulegen.

§ 3.

4) Bestimmt als Schreibgebühr vom Bogen 16 kr., welcher Ansatz als genügend erscheint für Auszüge, Abschriften, Ausfertigung von Verweisungen oder Theilzetteln, weil diese lediglich Abschriften sind, auch nie als Urschriften betrachtet werden. Ein anderes ist es aber mit Doppelurschriften, auf welche nicht nur eine besondere, sorgfältige Achtsamkeit verwendet werden muß, sondern deren Fertigung dem Notar mehr Geschäfte macht, wie z. B. Vorlesen, Beurkundung mit Zeugen u. s. w. was bei gewöhnlichen Abschriften nicht vorkommt. Es wäre deßhalb gerechtfertigt, wenn bei Doppelurschriften die Gebühr auf . . . . . 24 kr.
vom Bogen bestimmt würde.

Artikel 3 und 4.

Daß die Notare für die Geschäfte, welche nicht der Werthstaxe des ersten Titels des Tarifs unterliegen, und welche sie außerhalb ihres Geschäftszimmers verrichten sollen, künftig hin Ganggebühren ansprechen können, ist ganz in der Ordnung. Ebenso muß der Bestimmung über die Art zugestimmt werden, wie die Weggebühr in Zukunft zu berechnen ist. Die in dem Kommissionsberichte der zweiten Kammer berührte Frage „ob der Notar, dann,

„wenn er zur Bearbeitung eines Geschäfts mehrere Tage aufzuwenden hat, an jedem dieser Tage für Hin-
„und Herreise die Weggebühren zu berechnen berechtigt sein soll"

kann aus den, in gedachtem Kommissionsberichte entwickelten Gründen nicht anders als bejaht werden. Da dies aber in der vorgelegten Fassung des Gesetzes nicht deutlich ausgedrückt ist, so wäre es, zur Vermeidung aller künftigen Zweifel gut, wenn dies im Gesetze auf unzweifelhafte Weise bestimmt würde.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dagegen braucht wohl, als sich von selbst verstehend, nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß wenn der Notar eine amtliche Verrichtung außerhalb seines Wohnorts oder zeitigen Aufenthalts vornimmt, und die Entfernung nicht mehr als eine halbe Stunde beträgt, er hiefür die in Art. 3 bestimmte Ganggebühr berechnen darf.

Artikel 7.

Aus der Begründung zum Gesetzesentwurfe, sowie aus den öffentlichen Verhandlungen in der zweiten Kammer ist die für die Notare tröstliche Aussicht zu entnehmen, daß ihre Gebührenantheile niemals verringert, wohl aber im Verordnungswege erhöht werden können, so wie daß der Staat sich mit der Reineinnahme begnügt, welche ihm bisher aus den Rechtspolizeigeschäften zugeflossen ist, und daß er alle weitern Ueberschüsse daraus, künftighin zur Aufbesserung der Notare verwenden will. Um diese Absicht zweifellos festzustellen hatte die Kommission der zweiten Kammer eine dahin zielende Fassung des § 7 vorgeschlagen, welche aber von der Kammer selbst abgelehnt wurde, hauptsächlich weil man fürchtete einen Rechtszustand zu schaffen, der zu steten Streitigkeiten zwischen den Notaren und der Regierung führen würde. Dagegen hat sie beschlossen, die Erklärung des Herrn Staatsministers Dr. Stabel in Uebereinstimmung mit dem deßfallsigen Wunsche der Kammer zu Protokoll zu nehmen:

„Die Regierung beabsichtige nicht mehr aus dem Ertrage der Notariatssporteln zu beziehen, als dermalen, „und werde bemüht sein, den Notaren künftig das zukommen zu lassen, was die Rechtspolizeigebühren „weiter ertragen."

Mit dieser Ansicht wird sich die hohe erste Kammer auch einverstanden erklären können, und eine deßfallsige nähere Bestimmung im Gesetze selbst, scheint nicht zuläßig.

Hohe erste Kammer wird ihre Zustimmung wohl nicht versagen zu den beiden Wünschen, welche am Schlusse des Kommissionsberichts hoher zweiter Kammer ausgedrückt sind, daß nämlich:

1) Feste Gehalte bewilligt werden den Notaren, welche die Fertigung der Kauf- und Tauschbriefe, so wie der Unterpfandsverschreibungen zu besorgen haben in denjenigen Gerichtsbezirken, in welchen besondere Beamte für Ausübung der sogenannten höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht aufgestellt sind.

2) Die Stellung der Amtsrevisoren auf eine Weise geregelt werde, daß eine Schmälerung ihres bisherigen Einkommens nicht stattfinde.

Ihre Kommission, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren, stellt schließlich den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzesentwurf mit den in Vorschlag gebrachten Abänderungen seine Zustimmung ertheilen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes

über

Aenderung der Gebühren für einige Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung.

(Nach den Anträgen der Kommission der ersten Kammer.)

Der Regierungsentwurf, wie er von der zweiten Kammer angenommen wurde, soll folgende Abänderungen erleiden:

Artikel 1.

§ 2.

Unter Ziffer 2) sind die Worte:

„und Aufschriftsurkunden auf geheime letzte Willen"

zu streichen.

Ziffer 4 a) erhält folgende Fassung:

„Wenn in den Fällen der Ziffer 1—4 der Gegenstand nur theilweise in einem bestimmten Werthsbetrage „in der Urkunde ausgedrückt ist, so ist die Gebühr anzusetzen, welche für die nächsthohe Klasse über diesen „Werthsbetrag festgesetzt ist

nach 4 b) ist einzuschalten

4 b) „für Urkunden über Anerkennung natürlicher Kinder vom Stück 1 fl.

4 c) „für Aufschriftsurkunden auf geheime letzte Willen vom Stück 5 fl.

7) soll folgende Fassung erhalten:

„für Beurkundung der Einwilligung zur Löschung eines Eintrags von Vorzugs- oder „Unterpfandsrechten:

„Bei einem Betrage bis zu 2000 fl. . . .	15 kr.
„über 2000 fl. aber nicht über 4000 fl. . . .	30 kr.
„über 4000 fl. aber nicht über 8000 fl. . . .	45 kr.
„über 8000 fl.	1 fl. — kr.

§ 3.

Unter Ziffer 4) ist das Wort „Doppelurschriften"

zu streichen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach Ziffer 4) ist einzuschalten:

5) „für Fertigung von Doppelurschriften vom Bogen . . . . . 24 kr.

Artikel 4.

Nach dem ersten Absatz ist beizufügen:

„Nimmt das Geschäft mehrere Tage in Anspruch, so ist für jeden Tag die Weggebühr zu berechnen."

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 260 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 13. Mai 1864.

Bericht der Kommission der ersten Kammer

über

den Gesetzentwurf über den Gebrauch des Stempelpapiers und den Ansatz von Sporteln bei den Gerichten.

Erstattet

von dem Obergerichts-Advokaten Dr. **Bertheau.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die neue Organisation der Behörden, welche die bürgerliche und die Strafgerichtsbarkeit, so wie derjenigen, welche die Rechtspolizei zu verwalten haben, ferner die Aenderungen, die in dem Verfahren dieser Behörden eintreten werden, machen auch Abänderungen an den Gesetzen und Verordnungen nöthig, welche die Abgaben verschiedener Art bestimmen, die für die Thätigkeit dieser Behörden von den Betheiligten dem Staate zu entrichten sind. Es ist anzuerkennen, daß durchgängig bisher in einer an sich zweckmäßigen und für die Abgabepflichtigen nicht übermäßig lästigen Weise diese Abgabepflichtigkeit geregelt war und daher auch gerechtfertiget, wenn der Gesetzentwurf die für die Thätigkeit der Gerichte in den bezeichneten drei Richtungen zu entrichtenden Abgaben durch Anpassung an die hierfür bereits bestehenden Gesetze und Verordnungen bestimmt wissen will.

Diese Abgaben sollen in Zukunft, wie bisher, in der Form entrichtet werden, daß die Betheiligten zu ihren schriftlichen Anträgen an die Gerichte und zu den den Gerichten vorzulegenden Urkunden des gestempelten Papiers sich zu bedienen und die Gerichte für die Akte ihrer Thätigkeit den Betheiligten Sporteln anzusetzen haben.

Ohne Zweifel ist eine der Hauptaufgaben des Staats die Gewährung des Rechtsschutzes sowohl nach außen, als innerhalb seines Gebiets. Zu letzterem Zwecke hat er Einrichtungen zu treffen, welche dazu dienen Rechtsverletzungen vorzubeugen, den gestörten Rechtszustand wieder herzustellen und den Rechtsbruch zu sühnen.

Die Nothwendigkeit solcher Einrichtungen ist zugleich mit der Existenz des Staats gesetzt; sie werden gegründet im Interesse Aller und sind daher auch auf Kosten aller Staatsangehörigen einzusetzen und zu unterhalten; keineswegs aber wird sich nachweisen lassen, daß diejenigen, welche des Staatsschutzes bedurften oder gegen welche derselbe in

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wirksamkeit treten mußte, rechtlich verpflichtet seien, die Kosten von Einrichtungen zu tragen, welche diese Individuen weder hervorgerufen, noch nöthig gemacht haben, deren Nothwendigkeit vielmehr gleichmäßig bestünde, wenn auch diese Individuen nie existirt hätten. Man kann auch nicht behaupten, daß diejenigen, gegen welche ein richterliches Urtheil ergangen ist, von der Einrichtung der Gerichte besonderen Vortheil gehabt hätten und also auch nicht aus diesem Grunde eine Verbindlichkeit derselben zur Leistung etwa eines Vorausbeitrags zu den Kosten der Rechtspflege herleiten. Nur so viel läßt sich behaupten:

1) Der Einzelne, welcher durch seine Handlungen besondere Kosten nöthig gemacht hat, ist schuldig diese Kosten zu tragen;

2) in gerichtlichen und rechtspolizeilichen Sachen kann demjenigen, welcher die Thätigkeit der bestehenden Staatsbehörden für seine Sonderzwecke in Anspruch genommen oder durch seine Handlungsweise nöthig gemacht hat, ein Vorausbeitrag zu den allgemeinen Kosten, welche diese von ihm benützten oder gegen ihn in Wirksamkeit getretenen Einrichtungen dem Staate verursachen, mit Recht zugemuthet werden.

Die Hauptaufgabe des Gesetzentwurfs besteht hiernach darin, diese Vorausbeiträge — für welche eine genaue Ausmessung unmöglich ist — nach Billigkeit festzustellen, so jedoch, daß der Hauptzweck jener Einrichtungen nicht darunter leidet, d. h. daß durch den Betrag der Kosten der Staatsbürger nicht abgeschreckt wird, diejenigen Schritte zu thun, welche nöthig sind um Rechtsverletzungen vorzubeugen oder die Wiederherstellung des gestörten Rechtszustandes zu erwirken. Die Begründung des Gesetzentwurfs nimmt daher auch nur einen mäßigen Vorausbeitrag zu dem Aufwande des Staats für die Justizverwaltung in Anspruch, dessen Größe sich nach dem Umfang der den Staatsbehörden verursachten Arbeit und nach dem Werthe des Objekts richten soll.

Diese in der Form von Stempeln und Sporteln zu erhebenden Vorausbeiträge sind, da jeder Beitragspflichtige nur nach Maaßgabe desjenigen Kostenaufwandes, welcher für den von ihm oder gegen ihn in Anspruch genommenen Zweig der Staatsverwaltung aufgewendet wird, seinen Beitrag zu leisten hat, nicht nach Maaßgabe der Gesammtkosten der Gerichts- und Rechtspolizei-Verwaltung zu bemessen, sondern nach Maaßgabe des Kostenaufwandes für diejenige Staatsbehörde, deren Thätigkeit nöthig gemacht wurde. Ein gerechtes Steuergesetz darf daher von denjenigen, welche die Rechtspolizeibehörde in Anspruch nehmen, nicht so hohe Gebühren fordern, daß dadurch ein Ueberschuß zur Deckung der Kosten der Gerechtigkeitspflege sich ergibt, und nicht mit Recht könnte von demjenigen, welcher die Thätigkeit der bürgerlichen Gerichte hervorruft, ein Vorausbeitrag nach Verhältniß der Kosten der Strafrechtspflege, oder von demjenigen, welcher nur die Thätigkeit der Amtsgerichte in Anspruch nimmt, ein solcher für die Kosten der oberen Kollegialgerichte begehrt werden.

Mögen auch finanzielle Gründe dafür sprechen, diese Grundsätze einer gerechten Besteuerung nicht in ihrer vollen Konsequenz zur Anwendung zu bringen, so muß doch das Bestreben immerhin dahin gehen, möglichst die Besteuerung nach der Anforderung des Rechts einzurichten. Soweit es sich also um Neuerungen, insbesondere aber soweit es sich um Erhöhung der bestehenden Abgaben handelt, wird man verlangen dürfen, daß die Großh. Regierung, wenn im allgemeinen Staatsinteresse erhöhte Ausgaben eine Einnahmenerhöhung nöthig machten, nicht bloß die Ausgaben-Erhöhung — wie hier allerdings geschehen ist — sondern ferner auch begründe, weßhalb die erhöhten Ausgaben nicht von der Gesammtheit der Staatsbürger, sondern von den einzelnen hierfür in Anspruch genommenen Personen auf den Grund einer Vorausbeitragsschuldigkeit durch Steuern aufgebracht werden sollen.

Wenn nun auch die Richtigkeit dieser Grundsätze im Allgemeinen von Ihrer Kommission allseitig anerkannt wurde, so zeigte sich doch bei deren Anwendung auf die einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs eine erhebliche Meinungsverschiedenheit. Ein Theil der Kommission — worunter der Berichterstatter — hatte nämlich bezüglich der bürgerlichen Rechtspflege wesentliche Bedenken, und erlaubt sich hiemit dieselben in nachstehenden Ausführungen näher zu begründen.

Im allgemeinen Staatsinteresse ist eine mit bedeutendem Kostenaufwande verknüpfte Verbesserung der Strafgerechtigkeitspflege durch die neue Organisation in Aussicht genommen; allein es ist nicht einzusehen, weßhalb aus diesem Grunde derjenige, welcher die Thätigkeit der bürgerlichen Gerichte in Anspruch nimmt, größere Vorausbeiträge

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hiefür zahlen soll, als bisher der Fall war. So wird in Zukunft die Thätigkeit der Amtsrichter für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in viel geringerem Maße als bisher und fast ausschließlich nur für geringfügige Streitigkeiten (Gegenstände deren Werth 200 fl. nicht übersteigt) in Anspruch genommen und doch sollen, unter der Herrschaft eines Gesetzes, welches die Höhen der Abgaben nach der Größe des Streitwerths bemißt, die Stempel- und Sportelgebühren für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor den Amtsgerichten verhältnißmäßig sehr bedeutend, um 50 bis 500 Prozent, erhöht werden! Die Gerichtshöfe zweiter und dritter Instanz werden für die Rechtspflege in bürgerlichen Streitsachen künftig einen nicht größeren, vielmehr einen geringeren Aufwand der Staatskasse veranlassen, wodurch jedenfalls der etwaige kaum nennenswerthe und durch vermehrte Protokollsporteln wenigstens theilweise ersetzte Minderverbrauch an gestempeltem Papier ausgeglichen wird, weßhalb auch hinsichtlich der Rechtspflege in bürgerlichen Streitsachen zweiter und dritter Instanz ein zureichender Grund zur Erhöhung der Abgaben nicht vorliegt.

Zugleich ergibt sich aus diesen Bemerkungen, daß die von der Großh. Regierung geltend gemachte Thatsache, daß die hauptsächlich von den bürgerlichen Streitsachen eingehenden Stempel- und Sporteleinkünfte nur $1/3$ und beziehungsweise $1/5$ der Gesammtkosten der (bürgerlichen und strafgerichtlichen) Rechtspflege decken, kein zureichender Grund für die Erhöhung der Abgaben in bürgerlichen Streitsachen ist. Es ist diese Thatsache um so unerheblicher als eine ganze Anzahl von Personen und Sachen für stempel- und sportelfrei erklärt sind, der dadurch sich ergebende Ausfall an Einkünften aber nicht auf andere Personen gewälzt werden darf.

Insbesondere die Erhöhung der Stempelgebühren ist um so bedenklicher als sie den unterliegenden Theil, der nur zu oft, seines Unterliegens unerachtet, gerechten Grund hatte, die richterliche Entscheidung über sein vermeintliches Recht zu begehren, doppelt trifft, indem er nicht nur für seine eigenen, sondern auch für seines Gegners Eingaben die erhöhten Stempelgebühren zahlen muß. Nur hinsichtlich desjenigen Theils der Gerichtsbarkeit erster Instanz in bürgerlichen Streitsachen, welcher von den Amtsgerichten auf die Kreisgerichte übergeht, ist eine, die Mitte zwischen den bei den Amtsgerichten und den bei den Hofgerichten bisher bestandenen Gebühren einhaltende Erhöhung der Stempel- und Sportelabgaben erster Instanz gerechtfertiget, weil für diese Sachen der Staat ein aus 3 Personen gebildetes Kollegialgericht anstatt eines Einzelrichters gewährt und die bisherigen Hofgerichte, gleich den künftigen Appellationssenaten in aus 5 Personen zusammengesetzten Kollegien zu Gericht saßen.

Durch das Gesetz vom 13. Oktober 1840 wurde schon eine sehr bedeutende Erhöhung der Stempel (zum größeren Theil auf das fünffache, zehnfache und zwanzigfache der bisherigen Abgabe) und durch dasjenige vom 13. Mai 1856 eine immerhin erhebliche Erhöhung der Sporteln für bürgerliche Streitsachen herbeigeführt. Diese bedeutende Erhöhung der Kostspieligkeit reicht jedenfalls mehr als hin zum Schutze gegen reinmuthwillige Prozeßführung.

Aus vorstehenden Gründen glaubte die Minorität der Kommission es so wenig im wohlverstandenen Interesse der Gerechtigkeitspflege halten zu können, für bürgerliche Streitsachen eine nochmalige, nicht unerhebliche Erhöhung dieser Abgaben eintreten zu lassen, als sie hiefür einen zureichenden Rechtsgrund nicht erkennen konnte.

Die Majorität ihrer Kommission dagegen theilte die mit der Regierungsvorlage und dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer ausgeführten Gründe, wornach eine angemessene Erhöhung der bisherigen Stempel- und Sportelgebühren in allen Zweigen der Rechtspflege, namentlich also auch für bürgerliche Streitsachen gerechtfertigt erscheint. Sie ging dabei von folgenden Erwägungen aus:

1) Der Gesammtstaatsaufwand für die Rechtspflege wird ausweislich des bereits von den Kammern genehmigten Budgets der Justizverwaltung in Folge der neuen Gerichtsorganisation und des neuen Gerichtsverfahrens in erheblichem Maaße erhöht werden, und müßte die Steuerpflichtigen zu sehr belasten, wenn nicht gleichzeitig auch eine angemessene Erhöhung des Vorausbeitrags derjenigen, welche die Thätigkeit der Gerichte in Anspruch nehmen, eingeführt würde.

Wenn nun gleich die Kosten der Strafgerechtigkeitspflege künftighin einen besonders erhöhten Aufwand veranlassen mögen, so erscheint es doch unthunlich, eine genaue Ausscheidung dieser Kosten von jenen der Civilrechtspflege vornehmen zu lassen, da bekanntlich dieselben Gerichte mit diesen beiden Zweigen der Rechtspflege beschäftigt sind. Auch

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

dürfte die Beschränkung der Vorausbeitragsleistung auf diejenigen, welche ein gerichtliches Strafverfahren veranlassen, einen nur sehr ungenügenden Erfolg haben, da die Mehrzahl der im Strafverfahren Verurtheilten keinen Ersatz leisten können. Hiernach wird sich die Leistung eines etwa höheren Vorausbeitrags als bisher, in sämmtlichen Theilen der Rechtspflege rechtfertigen lassen.

2) Wenn man aber auch annehmen wollte, es könnte eine genaue Ausscheidung des Kostenaufwands für die Civilrechtspflege geschehen, so erscheint es doch unzweifelhaft, daß jedenfalls auch dieser Zweig der Rechtspflege einen erheblichen Mehraufwand nöthig macht, und daß in Folge der, durch das neue Gerichtsverfahren bedingten Beschränkung der Schriftlichkeit und mancher Zwischenverhandlungen ein Ausfall in den bisherigen Stempel- und Sporteleinkünften des Staats zu erwarten ist, die eine angemessene Erhöhung der, durch das künftige Verfahren veranlaßten Stempel- und Sportelabgaben nöthig machen. Wir müssen auch unterstellen, daß die Civilrechtspflege überhaupt sowohl durch Anstellung besser besoldeter und unabhängig gestellter Richter, als auch durch das neue Verfahren, insbesondere durch Einführung von Kollegialgerichten in erster Instanz, durch Erweiterung der Mündlichkeit des Verfahrens und durch die Ermöglichung einer rascheren Erledigung der Streitsachen, besser wird, also auch ein höherer Vorausbeitrag für die Civilrechtspflege selbst, sich rechtfertigt; und zwar muß, da eine genaue Ausscheidung dieser voraussichtlich besseren Verhältnisse der Civilrechtspflege nach einzelnen Instanzen nicht wohl thunlich ist, eine mäßige Erhöhung der Vorausbeiträge für die gesammte Civilrechtpflege eintreten.

3) Ob die durch den vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Erhöhung als eine mäßige, oder als eine übermäßige zu erachten ist, unterliegt allerdings der individuellen Anschauung, allein die Majorität Ihrer Kommission konnte in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer die Erhöhung umsoweniger als eine übermäßige, den Rechtsschutz erschwerende ansehen, als schon nach dem Sportelgesetz vom 13. Mai 1856 bei einem bedeutend geringeren Gesammtaufwand des Staats für die Justiz in den letzteren Jahren nur ein Drittel, beziehungsweise ein Fünftel desselben durch Stempel- und Sportelgebühren gedeckt wurde, mithin die Vorausbeitragsleistung eher zu gering als zu hoch war, daher um so mehr bei der künftigen Erhöhung des Gesammtaufwandes eine erhebliche Erhöhung der Vorausbeiträge gerechtfertigt erscheint. Auch darf nicht übersehen werden, daß in den meisten andern größeren deutschen Staaten, insbesondere durch hohe Stempelgebühren, z. B. in Oesterreich, Preußen, Bayern und Hessen der für den Rechtsuchenden zu leistende Vorausbeitrag sich bedeutend höher als bei uns berechnet.

Anlangend die übrigen Stempel- und Sportelgebühren mit Ausschluß der bürgerlichen Rechtspflege, war in Ihrer Kommission völlige Uebereinstimmung darüber, daß in allen Punkten die Bestimmungen des Gesetzentwurfs, wie solche sich mit Rücksicht auf die Beschlüsse der zweiten Kammer herausstellen, nur zu billigen sind, indem die Abänderungen an dem Gesetz vom Jahr 1856 meistens nur in wirklichen Verbesserungen oder in solchen Zusätzen bestehen, welche durch die neuen Einrichtungen nöthig wurden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach Vorausschickung dieser allgemeinen Bemerkungen geht Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, über zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs wie sich solche nach den Beschlüssen der zweiten Kammer gestaltet haben.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1 bis 7.

Dieselben werden nicht beanstandet.

II. Besondere Bestimmungen über Stempel und Sporteln in bürgerlichen Streitsachen einschließlich der Ehesachen.

§ 8.

Ziffer 1. Nachdem das Gesetz von 1840 die frühere Stempelabgabe von 3 kr. für den Bogen auf 15 kr., 30 kr. und 60 kr. für den ersten Bogen und bei den Obergerichten auf 15 kr. und 30 kr. für jeden weiteren Bogen erhöht hatte, soll nun eine nochmalige Erhöhung für solche weitere Bögen bei den Amtsgerichten von 3 kr. auf 15 kr. bei den Obergerichten von 15 kr. und 30 kr. und 60 kr. eintreten.

Ziffer 2. Für die im Gesetze von 1856 § 12, Ziffer 2, bezeichneten Eingaben war bisher nur 3 kr. Stempel nöthig, während jetzt auch bei diesen Eingaben die Erhöhung auf 15 kr., 45 kr. und 60 kr. begehrt wird.

Die besonderen Motive, welche in der Regierungsvorlage gerade für diese Abgaben-Erhöhung angeführt werden, erscheinen der Minorität Ihrer Kommission aus folgenden Gründen nicht als zureichend.

1) Eine irgend bedeutende Abnahme im Gebrauche des Stempelpapiers wird durch die Vorschriften der neuen Prozeßordnung, insbesondere bei den Obergerichten nicht eintreten und der sich etwa ergebende Ausfall wird durch die zufolge der Vorschriften der neuen bürgerlichen Prozeßordnung in Aussicht stehende Vermehrung der Protokollsporteln (§ 14) gedeckt werden.

2) Innere Gründe für die Unterscheidung in § 12 des Gesetzes von 1856 zwischen den Eingaben unter Ziffer 1 und Ziffer 2 bestanden allerdings. Erinnerungen und Beförderungsgesuche sollten eher ganz stempelfrei sein, statt mit hohen Abgaben belegt zu werden. Außergerichtliche Verhandlungen, welche dem Gerichte zur Entscheidung vorgelegt werden, sind zu begünstigen, weil sie dem Gerichte die Mühe der Verhandlung ersparen. Die Kostenverzeichnisse der Anwälte, welche aus Disciplinargründen den Gerichten eingereicht werden müssen, haben mit den eigentlichen Prozeßverhandlungen nichts gemein. Eingaben, womit Vollmachten vorgelegt werden, sind an sich überflüssig und haben nur in Schicklichkeitsrücksichten ihre Veranlassung, indem es unpassend ist, die (auf gestempeltem Papier geschriebene) Vollmacht ohne Begleitungsschreiben bei dem Gerichte einzureichen. Anzeigen von Verzichten und Vergleichen waren zu begünstigen und rufen keine richterliche Thätigkeit, welcher sie vielmehr ein Ziel setzen, hervor.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Minorität Ihrer Kommission beantragte daher:

Statt des § 8 den § 12 des Gesetzes von 1856 mit der Modifikation in das neue Gesetz aufzunehmen, daß bei den Kreisgerichten unter Ziffer 1 für den ersten Bogen das gleiche Stempelpapier, wie für die Amtsgerichte, für die weitern Bogen aber das gleiche wie für die Appellationsgerichte zu verwenden ist.

Die Majorität Ihrer Kommission glaubte jedoch diesen Anträgen nicht beipflichten zu können, aus den schon oben im allgemeinen Theil dieses Berichts ausgeführten Gründen, von welchen insbesondere hervorzuheben ist, daß bei der Beschränkung der Schriftlichkeit nach der neuen bürgerlichen Prozeßordnung unzweifelhaft ein erheblicher Ausfall in den Einnahmen vom Stempelpapier zu erwarten sein wird, wofür ein Ersatz in der Erhöhung der bisherigen Stempeltaxen geboten erscheint. Die in § 8 vorgeschlagene Erhöhung kann, da größere Eingaben künftighin nur in seltenen Fällen vorkommen werden, nicht als eine übermäßige angesehen werden, weßhalb die Majorität

die unveränderte Annahme des § 8 empfiehlt.

§ 14.

Auch bezüglich der Erhöhung der Protokollgebühren waren die Stimmen in Ihrer Kommission getheilt, indem die Minorität für Beibehaltung der bisherigen, dagegen die Majorität aus den schon oben erörterten Gründen sich für die, von Großh. Regierung vorgeschlagene und von der zweiten Kammer angenommene, sich nicht als übermäßig darstellende Erhöhung entschied.

§ 16.

Hier wurde von der Minorität geltend gemacht, daß der von der Großh. Regierung vorgeschlagene neue Sportelansatz bei Anberaumung einer neuen Tagfahrt nach einer, durch Veranlassung einer Partei oder ihres Anwaltes vereitelten Tagfahrt, den Charakter einer Strafe annehme, welche dem Pflichtigen nur zugemuthet werden könnte, wenn ihm ein Verschulden zur Last falle. Es wurde deßhalb auch beantragt, hierüber einen Zusatz in den Paragraphen aufzunehmen.

Die Majorität konnte sich jedoch mit diesem Antrag nicht vereinigen, hielt den durch § 16 neueingeführten Sportelansatz durch die Motive der Großh. Regierung und der Kommission der zweiten Kammer begründet, und sah es als selbstverständlich an, daß der Ansatz nur erfolgen kann, wenn ein Verschulden der Partei wirklich vorhanden und dieses durch einen ausdrücklichen Beschluß des betreffenden Gerichts ausgesprochen ist.

§ 21.

Die Sporteln für Liquiderkenntnisse sind hier schon bei einer Forderung von 100 fl. um 100 Prozent und mit Zwischenstufen bis zu 1200 Prozent bei einer Forderung von 6000 fl. erhöht, und es wird, bei der großen Anzahl von Liquiderkenntnissen, welche alljährlich erwirkt werden, eine nicht unbedeutende Erhöhung der Einnahmen von der Justizverwaltung hierdurch erzielt werden.

Da jedoch diese Sportelerhöhung eine richtigere Anwendung des Grundsatzes, daß neben dem Umfange der den Gerichten veranlaßten Arbeit auch noch der Werth des Streitobjekts maßgebend für den Sportelansatz sein soll, enthält, als in der bisherigen Gesetzgebung zu erkennen war, und da die Erhöhung der Sporteln für das Liquiderkenntniß voraussichtlich die Wirkung haben wird, daß der Beklagte welchem diese Sportel zur Zahlung obliegt, sich bemühen

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

wird, dem Liquiderkenntniß vorzubeugen, und die Sache nicht, wie bisher öfters geschah, zu verschleppen, folglich nicht allein die finanzielle Rücksicht der Einnahmenerhöhung maßgebend war, so glaubt Ihre Kommission dieser Erhöhung nicht entgegen treten zu sollen.

§ 22.

Auch hier wünschte die Minorität die Beibehaltung der bisherigen Sporteln, wogegen die Majorität dem Vorschlag der Großh. Regierung und dem Beschluß der zweiten Kammer beitreten zu müssen glaubte.

§ 28.

Schon das Gesetz von 1856 § 29 erhöhte um einen bedeutenden Prozentsatz die Ansätze des Artikel 6 des Gesetzes von 1840. Der neue Gesetzentwurf verlangt eine nochmalige Erhöhung. Dieselbe beläuft sich z. B. bei amtsgerichtlichen Urtheilen, wenn die Streitsumme unter 50 fl. beträgt, auf 100 Prozent, wenn sie zwischen 100 und 150 fl. beträgt, auf 50 Prozent, wenn sie zwischen 200 und 500 fl. beträgt, auf 40 Prozent. Bei Streitsummen über 10,000 fl. fand bisher für jede weitere 10,000 fl. bis zum Betrage von 400,000 fl. ein Zuschlag von 2, 4 und 6 fl. je nach der Instanz, welche das Urtheil erließ, statt; diese Zuschläge sollen um je einen Gulden erhöht werden, also bei einem Streitwerthe von 400,000 fl. um 39 fl., so daß die Sporteln für ein solches amtsgerichtliches Urtheil von 92 fl. auf 141 fl. und für ein oberhofgerichtliches von 294 fl. auf 333 fl. erhöht würden.

Während nun die Minorität für die Endurtheilssporteln ein Anschließen des neuen Gesetzes an jenes von 1856, und Abänderungen zunächst nur zu Folge der neuen Organisation, und der neuen bürgerlichen Prozeßordnung, an der Stelle der Klassen 2 und 3 drei Klassen aufzustellen, und neue Sporteln für die Kreisgerichte zu bestimmen wünschte, glaubte die Majorität aus den schon im allgemeinen Theile dieses Berichts entwickelten Gründen den von Großh. Regierung vorgeschlagenen, und von der zweiten Kammer angenommenen, mit einer neuen Klasseneintheilung verbundenen Erhöhungen beitreten zu müssen.

§ 29a.

Von der zweiten Kammer wurde an der Stelle des im § 35 Nr. 1 von Großh. Regierung vorgeschlagenen Sportelbetrags für das Ganterkenntniß, die Verwerfung eines Antrags auf Ganterkenntniß und die Bestätigung eines Stundungs- oder Nachlaßvergleichs in einer Handelsgant ein fixer Ansatz ohne Rücksicht auf den Werth bestimmt. Ihre Kommission erklärt sich aus den im Kommissionsbericht der zweiten Kammer ausgeführten Gründen, und da der ursprüngliche Vorschlag der Großh. Regierung in manchen Fällen eine unverkennbare Härte zur Folge haben könnte, mit der Fassung der zweiten Kammer einverstanden. Nur bezüglich der Erhöhung der im Gesetze von 1856 eingeführten Sportel von 1 fl., 5 fl. und 8 fl. auf 2 fl., 6 fl. und 10 fl. wünschte die Minorität die Beibehaltung der bisherigen Beträge, wogegen die Majorität aus gleichen Gründen, wie oben für die vorgeschlagene Erhöhung war.

§ 30.

Der Entwurf verlangt für Ganturtheile eine Erhöhung der bisherigen, durch den Gesammtbetrag der Aktivmasse bestimmten Sporteln um 100 Prozent. Den bisherigen Ansatz erachtet die Begründung der Großh. Regie-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

rung um deswillen für ungenügend, weil das Ganturtheil die Entscheidung über eine Mehrzahl, oft eine sehr große Zahl, von Rechtsstreitigkeiten umfaßt. Die Kommission der zweiten Kammer fügte dem noch bei, daß die anzusetzende Sportel nie übermäßig sein könne, weil Ganturtheile stets nur von den Amtsgerichten erlassen würden.

Von der Minorität der Kommission wurden hiergegen folgende Bedenken erhoben:

1) der bei weitem größte Theil der angemeldeten Forderungen wird regelmäßig von den Massevertretern ohne Weiteres anerkannt, veranlaßt also dem Gantrichter keine nennenswerthe Mühe. Die nach dem Betrage der Aktivmasse anzusetzende Sportel wird daher nur in den seltenen Fällen, wo die bestrittenen Forderungen den Betrag der Aktivmasse übersteigen, als eine ermäßigte angesehen werden können und für diese Ermäßigung bietet die in den meisten Ganten über den Betrag der bestrittenen Forderungen sich berechnende Urtheilssportel genügenden Ersatz.

2) Der Umstand, daß das Ganturtheil von dem Amtsgerichte erlassen wird, kann keinen Grund zur Erhöhung der Sporteln für diese Urtheile abgeben, sonst müßte man kurzweg für alle Urtheile der Amtsgerichte die doppelte Sportel ansetzen, indem man mit gleichem Rechte sagen könnte, daß diese doppelten Ansätze nie übermäßig sein könnten.

3) In Ganten sollte die allermäßigste Sportulirung eintreten, weil dabei voraussichtlich auch völlig gerechte und liquide Forderungen schwere Verluste zu erleiden haben, und gerade die ohnedem am meisten verlierenden Gläubiger 5. Klasse durch die aus der Masse zu erhebenden Sporteln des Ganturtheils noch mehr verkürzt werden.

Die Majorität Ihrer Kommission vermochte sich nicht von der Erheblichkeit dieser Bedenken zu überzeugen, und hielt die von Großh. Regierung vorgeschlagene und von der zweiten Kammer unverändert angenommene Verdopplung der gewöhnlichen Urtheilssportel bei dem Ganturtheil (Ordnungsbescheid) als eine angemessene, insbesondere da in Betracht gezogen werden muß, welchen großen Aufwand an Zeit und Mühe die hiezu kompetenten Amtsgerichte für eine Gant und deren verschiedene Stadien bis zum Ganturtheil nöthig haben, und wie zahlreich oft die bestrittenen Posten in einer Gant vorkommen.

§ 33.

Auch hier war die Minorität gegen, die Majorität für die vorgeschlagene Erhöhung, und wird sich bezüglich der Gründe auf die obigen Ausführungen bezogen.

§ 35.

Ziffer 1, ist durch § 29a erledigt.

Ziffer 3. Nach der Fassung der zweiten Kammer, welche die unrichtige Bezeichnung der einschlagenden §§ der bürgerlichen Prozeßordnung berichtigt.

Ziffer 7, Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§ 40.

Bei Ziffer 3 wurde mit Rücksicht auf § 15 Z. 4 des Entwurfs der Prozeßordnung eine Erhöhung bei Berechnung des Streitwerthes bezüglich der fortdauernden oder für eine Zeit von ungewisser Dauer verlangten Jahres-

leistungen eingeführt, wenn es sich um Anerkennung des Rechts handelt. Hiergegen hat Ihre Kommission Nichts zu erinnern; nur bei dem Nachsatz des § 40 Z. 3 hatte die Minorität Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit geltend gemacht, und die Beibehaltung des § 42 des Gesetzes vom Jahr 1856 gewünscht, wogegen die Majorität aus den in dem Kommissionsberichte der zweiten Kammer vorgetragenen Gründen dem Vorschlag in der Regierungsvorlage beitrat.

§ 43.

Die Bestimmung, daß Zinsen und Früchte, welche der § 37 des Gesetzes von 1856 nur in dem bis zum Tage der Klagerhebung erwachsenen Betrage berechnet wissen wollte, jetzt in zweiter und dritter Instanz und zwar bis zum Tage der Verkündung des Urtheils, gegen welches das Rechtsmittel ergriffen ist, in Berechnung kommmen sollen, schließt sich den Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung an und unterliegt daher keiner Beanstandung.

§ 50.

Die Absätze 1 und 3 entsprechen den Abs. 1 und 2 des § 6 des Gesetzes vom Jahr 1856.

Bei Absatz 2 des § 50 wünschte die Minorität die Bestimmung, daß die Urtheilssportel erst dann erhebbar werde, wenn das Urtheil dem Zahlungspflichtigen verkündet (mündlich eröffnet, oder schriftlich zugestellt) sei, indem es sich gezieme, ihm vor der Zahlungsanforderung den Rechtsgrund seiner Zahlungspflicht kundzugeben. Die Majorität konnte diesem Wunsche unter Hinweisung auf § 3 der Vollzugsverordnung vom 14. Mai 1856 und aus dem weiteren Grunde, weil das Ausbleiben der Partei in der Verkündungstagfahrt, wozu sie vorgeladen wurde, keine ihr günstige Folgen haben sollte, nicht beitreten.

Gegen die weitere — durch die zweite Kammer auf Collegialgerichte beschränkte Bestimmung, daß, wenn erst nach begonnener Verhandlung vor Verkündung eines Urtheils eine Verzichtsanzeige einkomme, der verzichtenden Partei ein Drittel der Urtheilssportel anzusetzen sei — wurden von der Minorität folgende weitere Bedenken vorgebracht.

Nach der Fassung dieser Vorschrift würde nicht nur dann, wenn das Urtheil im Schooße des Gerichtshofs festgestellt, jedoch noch nicht verkündet ist, sondern auch dann, wenn die Verhandlung erst begonnen hat, also ein Urtheil noch nicht zu Stande gekommen sein kann, die Urtheilssportel anzusetzen sein. Es ist jedoch schon an sich mit der Würde der Collegialgerichte kaum vereinbar, daß sie eine Urtheilssportel der Partei ansetzen sollen, während sie doch überhaupt — oder wenigstens den Parteien gegenüber — ein Urtheil noch nicht erlassen haben. Verzichte und Vergleiche, welche weitere Verhandlungen in der anhängigen und der höheren Instanz und oft zugleich weitere Prozesse, die sich aus dem anhängigen entwickeln, abschneiden, sind möglichst zu begünstigen und bei Vergleichen, welche den Charakter gegenseitiger Verzichte an sich tragen, soll ja auch keine Urtheilssportel angesetzt werden, sofern sie nur vor Verkündung des Urtheils dem Gerichte angezeigt werden.

Es wird daher das Interesse der Collegialgerichte, daß ihnen durch zeitigen Verzicht die Mühe der Verhandlung und der Berathung des Urtheils erspart werde und das finanzielle Interesse der Sportelkasse zurückstehen müssen gegen das Interesse der Rechtspflege, daß weiteres Prozessiren abgeschnitten werde. Der richtige Grund, welchen die Kommission der zweiten Kammer für das Wegfallen der Urtheilssportel bei Verzichten im amtsgerichtlichen Verfahren vor erlassenem Urtheile anführt, daß nämlich ein solcher Sportelansatz als eine den Verhältnissen nicht entsprechende Härte erscheine, trifft in gleicher Weise auch bei den Collegialgerichten zu, da auch hier erst die Verhandlung solche

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Punkte der Partei zur Kenntniß oder zum Verständniß bringen kann, welche sie von der Haltlosigkeit ihrer Ansprüche oder ihrer Beschwerden überzeugen und dann auch sofort zum Verzichte bestimmen.

Die Majorität Ihrer Kommission vermochte jedoch nicht sich von der Erheblichkeit der vorstehenden Bedenken zu überzeugen und glaubte den schon oben erörterten Grundsatz hervorheben zu müssen, daß für jeden Aufwand der Gerichtsbehörden an Zeit und Mühe von den Rechtsuchenden ein entsprechender Ersatz geleistet werden müsse. Durch die Verhandlung einer Streitsache vor einem Collegialgericht ist unbestreitbar ein Aufwand an Zeit und Mühe für den betreffenden Gerichtshof entstanden und wenn ein Drittel der Urtheilssportel bei einem solchen Fall angesetzt wird, so kann sich derjenige nicht beschweren welcher erst nach der Verhandlung und wenn er die Vermuthung des ungünstigen Ausgangs erlangt hat, die Verzichtsanzeige macht. Die Majorität Ihrer Kommission muß sich daher dem Beschlusse der zweiten Kammer und der Ausführung im Kommissionsbericht derselben anschließen in welchem hervorgehoben worden ist, daß der bei einer amtsgerichtlichen Verhandlung vor dem Urtheil ausgesprochene Verzicht allerdings ohne Sportelansatz verbleiben kann, weil kein solcher Schriftwechsel vorausgegangen ist wie bei der Verhandlung bei dem Collegialgericht.

Hiernach wird auch über diesen Punkt die Zustimmung zur Regierungsvorlage nach der Fassung der zweiten Kammer beantragt.

III. Besondere Bestimmungen über Stempel und Sporteln in Rechtspolizeisachen.

§ 60—65.

Die allgemeinen Bestimmungen der §§ 2, 3, 6, 8 und 12, sind in § 60, so wie die besonderen der §§ 14, 15, 25 und 27 in den §§ 61 und 62 auch auf die Rechtspolizeisachen für anwendbar erklärt.

Die §§ 63 bis 65 setzen für die rechtspolizeilichen Erkenntnisse und Verfügungen der Gerichte die Sporteln in drei Abstufungen fest, welche auch hier nach der Wichtigkeit der Gegenstände und nach dem Umfange der zu ihrer Erledigung erforderlichen Thätigkeit der Gerichte bestimmt werden. Dabei sollen auch hier nur die wichtigeren und entscheidenden, nicht die blosen Zwischenverfügungen von dem Sportelansatze getroffen werden. Für einzelne in § 65 angeführte Erkenntnisse, welche eine weitläufigere Verhandlung erheischen, soll eine Urtheilssportel angesetzt werden, deren Betrag, da die Gegenstände einer Schätzung nach Geld nicht empfänglich sind, dem richterlichen Ermessen eben so wie in den Fällen des § 44 überlassen wird. Für die wenig umfassende Verhandlungen erheischenden, in § 64 aufgeführten Geschäfte sollen die Sporteln des § 25 des Gesetzes vom Jahr 1856 entrichtet werden und für die zwischen diesen beiden Gattungen (§ 65 und § 64) mitten innestehenden Geschäfte setzt der § 63 eine mäßige Sportel an.

Gegen alle diese Bestimmungen wird nichts einzuwenden sein.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

IV. Besondere Bestimmungen über Stempel und Sporteln bei Führung der Handelsregister.

§ 66—71.

Alle in diesen §§ vorgeschriebenen Sportelansätze sind als mäßige anzuerkennen und dürfte nichts der unveränderten Annahme dieser Bestimmungen entgegenstehen.

V. Besondere Bestimmungen über Stempel und Sporteln in Strafsachen.

Diese Bestimmungen wiederholen zum großen Theile solche des Gesetzes vom Jahre 1856; sie beruhen durchgehends auf richtigen Grundsätzen und die Sportelansätze sind den Verhältnissen angemessen und in Vergleich zu den Kosten der Strafrechtspflege sehr billig gehalten.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, findet keinen Grund die Bestimmungen der §§ 72 bis 104 des Gesetzesentwurfs, so wie er sich jetzt in Verbindung mit den Zusätzen der zweiten Kammer gestaltet, zu beanstanden, gleichwie auch der von der zweiten Kammer beantragte Strich des Absatzes 2 des § 95 durch die hierfür von der Kommission der zweiten Kammer geltend gemachten Gründe gerechtfertiget ist.

Anlangend den Schlußantrag, so erlaubt sich die Minorität der Kommission eine Zusammenstellung ihrer bei den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes gestellten speziellen Anträge als Beilage dieses Berichtes anzuschließen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Majorität Ihrer Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, erlaubt sich den

Schlußantrag

zu stellen:

Hohe erste Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzesentwurf nach der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung unverändert die Zustimmung ertheilen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage.

Anträge der Minorität der Kommission.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§§ 1—2.

Unverändert.

§ 3.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§§ 4—7.

Unverändert.

II. Besondere Bestimmungen über Stempel und Sporteln in bürgerlichen Streitsachen, einschließlich der Ehestreitigkeiten.

§ 8.

Die Parteien haben Stempelpapier zu verwenden

	bei dem Amtsgericht,	Kreisgericht,	Appellationsgericht,	Oberhofgericht.
1) Zu Eingaben jeder Art mit den unter Ziffer 2 bezeichneten Ausnahmen, auch zu Eingaben oder Denkschriften, welche bei einer mündlichen Verhandlung übergeben werden, zu Beweisartikeln und Fragstücken für jeden Bogen oder weniger, von	15 kr.	15 kr.	30 kr.	1 fl.
für jeden weiteren Bogen oder weniger, von	3 kr.	15 kr.	15 kr.	30 kr.

2) Zu Erinnerungen, Beförderungsgesuchen, zu Kostenverzeichnissen der Anwälte und zu den Eingaben, womit solche zur Genehmigung vorgelegt werden;
zu außergerichtlichen Verhandlungen, welche dem Gerichte zur Entscheidung vorgelegt werden;
zu Eingaben, womit Vollmachten bloß zu den Akten gegeben werden, zu Anzeigen von Verzichten und Vergleichen, zu Vollmachten, Beweisurkunden, Beilagen jeder Art für jeden Bogen oder weniger, von 3 kr.

§§ 9—13.

Unverändert.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 14.

Die Sporteln für Protokolle werden nach dem Verhältniß der mit der Verhandlung, einschließlich der Niederschreibung, zugebrachten Zeit berechnet, und zwar für die Stunde oder weniger 24 kr.

Die in den Sitzungen der Kollegialgerichte aufgenommenen Protokolle sind sportelfrei, mit Ausnahme derjenigen, welche über Eingeständnisse oder thatsächliche Erklärungen oder Beweiserhebungen (§ 1002 Abs. 2 der bürg. P.O.) aufgenommen werden. In diesen Ausnahmsfällen wird für die Stunde oder weniger 1 fl. angesetzt. Der nämliche Ansatz findet statt, wenn die Protokollaufnahme durch einen Deputirten des Gerichtshofs erfolgt.

§ 15.

Unverändert.

§. 16.

Wenn durch die Schuld einer Partei oder ihres Anwalts eine anberaumte Tagfahrt vereitelt wurde, ist an Sportel anzusetzen:

1) }
2) } nach der Fassung der zweiten Kammer.

§ 16 a.

Nach dem Antrage der zweiten Kammer.

§§ 17—21.

Unverändert.

§ 22.

Für eine mündlich nachgesuchte Vollstreckungsverfügung ist eine Sportel von 15 kr. anzusetzen. Zu Eingaben, worin um solche gebeten wird, ist Stempelpapier in gleichem Betrage zu verwenden.

Abs. 2 unverändert.

§§ 23—27.

Unverändert.

§ 28.

Für ein Urtheil ist folgende Sportel anzusetzen, wenn die Streitsumme beträgt:

		bei dem Amtsgericht,	Kreisgericht,	Appellationsgericht,	Oberhofgericht,
1) unter 50 fl.		1 fl. —	3 fl. —	5 fl. —	10 fl.
2) 50 fl. bis zu nicht vollen	100 fl.	2 fl. —	5 fl. —	8 fl. —	12 fl.
3) 100 fl. „ „ „ „	200 fl.	4 fl. —	8 fl. —	12 fl. —	16 fl.
4) 200 fl. „ „ „ „	500 fl.	6 fl. —	10 fl. —	15 fl. —	20 fl.
5) 500 fl. „ „ „ „	1,000 fl.	8 fl. —	15 fl. —	20 fl. —	30 fl.
6) 1000 fl. „ „ „ „	3,000 fl.	12 fl. —	18 fl. —	30 fl. —	40 fl.
7) 3000 fl. „ „ „ „	6,000 fl.	18 fl. —	24 fl. —	40 fl. —	50 fl.
8) 6000 fl. „ „ „ „	10,000 fl.	24 fl. —	36 fl. —	50 fl. —	60 fl.
für jede weitere 10,000 fl. bis zum Betrage von	400,000 fl.	2 fl. —	3 fl. —	4 fl. —	6 fl.

Für den Mehrbetrag findet kein weiterer Ansatz statt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 29.

Unverändert.

§ 29a.

Für das Ganterkenntniß, die Verwerfung eines Antrags auf Ganterkennung, die Bestätigung eines Stundungs- oder Nachlaßvergleichs in einer Handelsgant ist anzusetzen:

beim Amtsgericht	1 fl.
„ Appellationsgericht	5 fl.
„ Oberhofgericht	8 fl.

§ 30

zu streichen.

§§ 31 und 32.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§ 33.

Ein Versäumungserkenntniß, welches nur einen vom Richter oder unmittelbar vom Gesetz angedrohten Rechtsnachtheil ausspricht, ingleichen ein solches, das in Folge einer Ediktalladung ergeht, unterliegt einem Sportelansatze:

bei dem Amtsgerichte von . . .	30 kr.
„ „ Kreisgerichte von . . .	45 kr.
„ „ Appellationsgerichte von . .	1 fl.
„ „ Oberhofgerichte von . .	1 fl. 30 kr.

§. 34.

Abs. 1. Nach der Fassung der zweiten Kammer.
Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 35.

Eingang unverändert.
Ziffer 1 zu streichen.
Ziffer 2 unverändert.
Ziffer 3 nach der Fassung der zweiten Kammer.
Ziffer 4. 5. 6 unverändert.
Ziffer 7 nach der Fassung der zweiten Kammer.
Ziffer 8. 9 unverändert.

§ 36.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§§ 37—39.

Unverändert.

§ 40.

Ziffer 1 und 2 unverändert.

Ziffer 3. Der fünfundzwanzigfache Betrag einer Jahresleistung, wenn es sich um Anerkennung des Rechts handelt, bestimmte jährliche Leistungen fortdauernd oder für eine Zeit zu fordern, deren Dauer von einem noch ungewissen Ereigniß abhängt. Handelt es sich aber um jährliche Leistungen für eine bestimmte Anzahl von Jahren, so besteht der Streitwerth

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1) für die binnen der nächsten 10 Jahre fälligen Leistungen in $^3/_4$ ihres Gesammtbetrages;
2) für die vom Ende des zehnten bis zum Ablauf des 20sten Jahres fälligen Leistungen in der Hälfte ihres Gesammtbetrags;
3) für die später fälligen Leistungen in $^1/_4$ ihres Gesammtbetrages, endlich
4) wenn der Anschlag nach den Sätzen 1. 2 und 3 das 20fache eines Jahresbetrags der Leistungen übersteigt, in dem 20fachen eines Jahresbetrages.

§§ 41—43.

Unverändert.

§ 44.

Unverändert, jedoch mit dem Zusatze der zweiten Kammer.

§§ 45—49.

Unverändert.

§ 50.

Absatz 1 unverändert.
Absatz 2. Die Urtheilssportel wird erst dann erhebbar, wenn das Urtheil dem Zahlungspflichtigen verkündet ist.
Absatz 3 unverändert.

§§ 51—55.

Unverändert,

§§ 56—59.

Unverändert.

III. Besondere Bestimmungen über Stempel und Sporteln in Rechtspolizeisachen.

§§ 60—65.

Unverändert.

IV. Besondere Bestimmungen über Stempel und Sporteln bei Führung der Handelsregister.

§§ 66—71.

Unverändert.

V. Besondere Bestimmungen über Stempel und Sporteln in Strafsachen.

§ 72.

Unverändert.

§§ 73 und 74.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§§ 75—83.

Unverändert.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§§ 84—86.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§. 87.

Unverändert.

§. 88.

Zu streichen.

§. 88 a.

Nach dem Antrage der zweiten Kammer.

§. 89.

Unverändert.

§ 90.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§ 91.

Unverändert.

§ 91 a.

Nach dem Antrage der zweiten Kammer.

§§ 92 und 93.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§ 94.

Unverändert.

§ 95.

Absatz 1 unverändert.
Absatz 2 zu streichen.

§ 95 a.

Nach dem Antrage der zweiten Kammer.

§§ 96—105.

Unverändert.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 261 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 13. Mai 1864.

Bericht der Budgetkommission

über

das ordentliche Budget des Großherzoglichen Ministerium des Innern für die Jahre 1864 und 1865.

Berichterstatter: **Faller.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Bei der in diese Finanzperiode fallenden neuen Verwaltungsorganisation, deren ins Lebentreten wir mit Freude entgegen sehen, ist es gegenüber früheren Jahren, eine ungleich schwierigere Aufgabe einen genauen Budgetbericht zu erstatten; denn für das wirklich nothwendige Bedürfniß einer bestimmten Zahl von Beamten liegen keine sicheren Anhaltspunkte vor, indem erst im Laufe der Zeit Erfahrungen hierüber gemacht werden können.

Es steht außer allem Zweifel, daß die neue Organisation, auf welche alles mit gespannter Erwartung blickt, einen tief eingreifenden Einfluß auf das Land ausüben werde, und liegt daher viel daran, daß sie mit denjenigen Mitteln ausgestattet ins Leben eintrete, welche eine ungehemmte gute Durchführung im Geiste der neuen Schöpfung ermöglichen lassen.

Mag man noch so sehr mit dem Grundsatze einverstanden sein, daß man Anfangs eher weniger als zu viele Beamte verwenden solle, so ist doch anderseits nicht zu verkennen, daß bei Einführung einer neuen Verwaltung in erster Zeit das Geschäft schwieriger und zeiterforderlicher sein werde, als dies bei längerer Uebung der Fall ist.

Ihre Budgetkommission spricht das volle Vertrauen zur Großherzoglichen Regierung aus, daß sie in eingehender Prüfung reiflich erwogen haben werde, daß der geforderte Aufwand in der anscheinend großen Zahl von Beamten im Intresse des Staats zur pünktlichen und schnellen Beförderung des Dienstes nothwendig sei. — Sie hat dabei die Ueberzeugung, daß wenn die im Anfange für nothwendig erachtete Errichtung von Stellen und ihrer Geschäfte

im Laufe der Zeit einer größeren Vereinfachung empfänglich erscheint, sie in dieser Beziehung jede ausführbare Verbesserung eintreten lassen werde, um die Staatskasse zu erleichtern. — Eine spätere Reduzirung wird sich um so leichter ausführen lassen, wenn der Zweckmäßigkeit entsprechend, im Anfange verhältnißmäßig keine zu große Anzahl von Staatsdienern mit Besoldungen, sondern mehr Angestellte mit Gehalten verwendet werden. — Finden die Beamten in ihrem Dienste zu wenig Beschäftigung, so hat dies verschiedene Schattenseiten im Gefolge, unter denen die finanzielle nicht die einzige ist. — Es macht beim Volke schon deßhalb einen ungünstigen Eindruck, weil die Erfahrung lehrt, daß, wenn sie aus Mangel an Geschäften solche suchen müssen, um nicht unthätig zu sein, dieselben häufig nicht am rechten Orte gefunden und auf bureaukratische Weise betrieben werden, sodaß die Gemeinden sich nicht immer dafür zum Danke verpflichtet fühlen. — Zudem ist es eine anerkannte Thatsache, daß wie überall so auch hier, die Geschäftstüchtigkeit nur gewinnen kann, wenn die Thätigkeit hinlänglich in Anspruch genommen ist.

Wir sind deßhalb mit der, in dem Berichte der zweiten Kammer gemachten Bemerkung vollkommen einverstanden, daß das Streben jeder Verwaltung im Staate wie im Privatleben dahingehen muß, daß der einzelne Diener viel leiste, dafür aber eine entsprechende Belohnung erhalte; denn der erforderliche Eifer und die Liebe zur Erfüllung der Berufspflichten, ohne welche kein segensreiches Wirken denkbar ist, bedürfen der Anregung und Aufmunterung. — Der für den Vollzug der neuen Verwaltungsorganisation angenommene 1 Mai 1864 kann selbstverständlich nicht eingehalten werden; es ändert dies jedoch nur die Theilberechnung, auf das Uebrige hat es keine Einwirkung.

A. Einnahmen und Einnahmelasten.

I. Bezirksverwaltung und Polizei.

Die Einführung der neuen Verwaltungsorganisation verursacht ein Theilbudget; einerseits für die erste und zweite Hälfte des Jahres 1864 und anderseits deßjenigen für 1865. — Durch Vermehrung einiger Polizeidiener in den größeren Städten, welche die Hälfte der Kosten zu tragen haben, erhöht sich die bisherige Einnahme um 2240 fl.

Ihre Kommission trägt darauf an:

	1864	1885
die Einnahmen mit	65,778 fl.	45,293 fl.
die Ausgaben mit	1,853 fl.	1,217 fl.

zu genehmigen.

II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

Bei dem fortwährenden Steigen der Krankenzahl, welche sich seit 1854 von 295 auf 496 im Jahre 1863 erhöht hat, darf der Personenstand für die laufende Budgetperiode wie vorgesehen wohl mit 500 angenommen werden. — Der erforderliche Zuschuß aus der Staatskasse würde sich nach gegenwärtigem Voranschlage per Kopf auf 93 fl. 34 kr. statt im letzten Budget, auf . . . . . 84 fl. 15 kr. stellen. — Die Durchschnittsberechnung kann aber immer nur eine annähernde Wahrscheinlichkeits Annahme sein, weil die Schwankungen nicht allein in den wechselnden Preisen der Lebensmittel, sondern auch dem Verhältnisse der verschiedenen Verpflegungsklassen ihren Grund haben.

In Anbetracht, daß die größte Zahl der Pfleglinge der ärmsten Klasse angehört, wird bei Bemessung der Unter-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

haltungskostenbeiträge mit großer Schonung verfahren und sowohl auf die Vermögensverhältnisse der Familien als die der Gemeinden wo diese für ihre Angehörigen einzustehen haben, die größtmöglichste Rücksicht genommen. — Da diese Anstalt als eine Stätte der Humanität für so höchst unglückliche, hilfslose Kranke betrachtet werden darf, so können wir der bisher geübten, schonungsvollen Handlungsweise unsere Billigung nicht versagen und beantragen die Genehmigung der jährlichen Einnahmen mit . . . . . 117,667 fl.

der Ausgaben . . . . . 61,962 fl.

bleiben Rheineinnahmen . . . . . 55,705 fl.

III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Obgleich Anfangs v. J. 454 Kranke in der Anstalt sich befanden, ist die Durchschnittszahl für die nächste Periode wieder mit 440 angenommen worden. — Es ist dies die festgesetzte Zahl, welche nur ausnahmsweise überschritten werden soll, weil eine zu große Ueberfüllung von Kranken der Erreichung der Anstaltszwecke, als nachtheilig betrachtet werden muß. — Die besonders früher und zum Theil gegenwärtig noch im Lande ziemlich verbreitete Anschauung, daß man diese Anstalt als vorzugsweise für Baden gegründet, dem eigentlichen Zwecke entziehe, weil eine große Zahl von Fremden aufgenommen werde, welche die Aufnahme von Innländern beeinträchtige, hat sich durch die besonders in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen, in jeder Beziehung als eine irrige herausgestellt. — Selbst der ärmste Landesbewohner ist von der Wohlthat der Benützung dieser Anstalt nicht ausgeschlossen und die Innländer haben jeder Zeit den Vorzug, so daß kein Ausländer den Landesangehörigen verdrängen kann.

Wenn wir in Betreff der Aufnahme von Ausländern den finanziellen Punkt, obgleich er als reiche Einnahmsquelle eine eingreifende Wirkung in sich schließt, erst in zweiter Reihe in die Wagschale legen wollen, so wird auch noch der vorzugsweise ins Auge zu fassende, eigentliche Zweck der Anstalt, die Heilung der Kranken dadurch gefördert.

Bei den verschiedenen Graden von Krankheitszuständen und Standesverschiedenheiten, welche sich erwiesenermaßen auch im Geisteskrankenzustande nicht verläugnen, ist eine größere Anzahl in jede Abtheilung erforderlich, welche glücklicherweise durch das Inland allein nicht vorhanden wäre; denn es ist einleuchtend, daß bei diesen Kranken der gesellschaftliche Umgang mit Ihresgleichen, wohlthätig und beruhigend auf die Gemüther wirkt und eher der Genesung entgegenführt.

Durch die vorhandenen Kranken aus den entlegensten Ländern wird diese Anstalt eine ausgezeichnete Schule für Aerzte und die Wohlthat ihrer reichen Erfahrungen kommt dem Lande wieder zu gut.

Die Anstalt hat sich durch die glücklichen Erfolge ihres segensreichen Wirkens einen ehrenvollen Ruf in Europa erworben; worauf Baden um so eher stolz sein darf, als hier die Hülfe und Fürsorge einem Theile unserer leidenden Mitmenschen zugewendet wird, welche in ihrer höchst traurigen Lage unsere ganze Theilnahme verdient. Wie bereits erwähnt, hat sich die Finanzlage durch die in den letzten Jahren eingetretene Preiserhöhung der obersten Klassen, welche meistens von Fremden besetzt sind, sehr günstig herausgestellt, so daß nach vorliegendem Entwurfe der jährliche Staatszuschuß

per Kopf sich auf nur . . . . . 88 fl. 47 kr.
stellt, während er in letzter Periode . . . . . 97 fl. 27 kr.
betrug. — Trotz dem, daß sich der Staatszuschuß nur auf . . . . . 8 fl. 40 kr.
gemindert hat und sich der Gesammtaufwand um . . . . . 26 fl. 56 kr.
per Kopf höher berechnet, können diese beiden Ausfälle durch Unterhaltungskostenbeiträge gedeckt werden.

Bei § 2 zeigt sich eine Mindereinnahme von . . . . . 1,400 fl.
sie ist der neu eingetretenen Maßregel zuzuschreiben, daß die Beamten nicht mehr ihren Bedarf an Holz, Seife ꝛc. aus der Anstalt selbst beziehen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ihre Kommission beantragt die Einnahmen per Jahr

mit	223,460 fl.
die Lasten mit	102,958 fl.

für unbeanstandet zu erklären.

IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt.

Wir finden im Vergleiche zu früheren Jahren eine bedeutende Abnahme der Sträflinge, indem die dießjährige Durchschnittszahl auf kaum 80 Köpfe in Aussicht genommen ist. Diese Verminderung kann theils dem gebesserten sittlichen Zustande, theils aber auch der durch die Anstalt vermittelten jährlichen Auswanderung von circa 30—50 Köpfen zugeschrieben werden.

Bei dem geringen Gefangenenstande mußten die Kosten der Selbstverwaltung unverhältnißmäßig hoch ansteigen, so daß sich der Aufwand per Kopf bis 195 fl. 24 kr. hob. — Diesem Mißstande suchte man durch eine Aenderung in der ökonomischen Verwaltung abzuhelfen, indem wie in den Erläuterungen Fol. 17 ausführlich angeführt ist, vielseitige Uebersiedlungen in den polizeilichen Verwahrungsanstalten vorgenommen werden.

Man hofft, daß dem Staate dadurch eine nicht unbedeutende Ersparniß erzielt und nebstbei der Zweck der Sache eher gefördert werde.

Die Kommission erkennt das Streben der Regierung, überall wo es thunlich, auf Verminderung der Lasten hinzuwirken, dankbar an und beantragt, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren,

die Anerkennung der Einnahmen

	1864	1865
mit	24,433 fl.	12,133 fl.
der Lasten mit	17,862 fl.	6,592 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. I. Ministerium.

IV. Seite 20.

Bei den Berechnungen ist angenommen, daß die neue Verwaltungsorganisation am 1. Juni 1864 eingeführt werde.

Die Theilbeträge für 1864 sind nach folgendem Maßstab berechnet:

bei Besoldungen vom 1. Juni bis letzten Oktober $^5/_{12}$,
„ Gehalten vom 1. Juni bis letzten November $^6/_{12}$,
„ den übrigen Ausgaben $^7/_{12}$.

Als Motiv, daß die Besoldungen einiger Kollegialmitglieder, sowie mehrerer Kanzleibeamten, begründeten Ansprüchen nicht genügen, werden zu Aufbesserungen jährlich 1000 fl. verlangt, welche die zweite Kammer nicht beanstandet. — Von dem Grundsatze ausgehend, die Staatsdiener so wenig als möglich zu vermehren, beantragt sie dagegen in Beziehung auf Besoldungen einige Abänderungen dahin, daß diese vermindert und die Gehalte vermehrt werden. Die von der Regierung geforderten Summen erleiden dadurch einige Aenderungen; die Gesammtbeträge der Besoldungen und Gehalte zusammen weichen jedoch nur unbedeutend von den verlangten ab. — Bureauaufwand erscheint mit einer Mehrforderung von 500 fl., welche auf 300 fl. reduzirt wurden.

Der Staatsaufwand für das Ministerium beträgt an

	1864	1865
I. Besoldungen . . .	35,630 fl.	35,600 fl.
II. Gehalten	6,700 fl.	9,125 fl.
III. Bureau-Aufwand . . .	3,133 fl.	3,260 fl.
zusammen .	45,463 fl.	47,985 fl.

deren Genehmigung wir beantragen.

Tit. II. Landeskommissäre.

Die Zahl der Landeskommissäre ist auf 4 festgestellt. Die Budgetkommission der zweiten Kammer ist der Ansicht, daß sich diese Zahl vielleicht später auf 3 beschränken lassen werde, indem sich der am Sitze der Regierung in Karlsruhe, als nicht unbedingt geboten, herausstellen dürfte. — Die Erfahrungen werden lehren, ob diese Beschränkung thunlich sei.

Ein Landeskommissär hat Rang und Stellung eines Mitglieds des Ministeriums des Innern und bezieht die Besoldung von . . . . . 2500 fl.
wogegen nichts zu erwähnen ist; dagegen reduzirt die zweite Kammer die Funktions-Gehalte von 1000 fl. auf 500 fl. mit der Begründung, daß ohnedies für auswärtige Geschäfte Diäten und Reisekosten zu beziehen seien. — Die beantragten 4 Sekretäre mit durchschnittlich 1200 fl. werden nicht beanstandet, nur bei Bureauaufwand statt 400 fl. 300 fl. für genügend gehalten.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ihre Kommission erklärt sich mit dem Antrage der zweiten Kammer bei Tit. II

	pro 1864	1865
für Besoldungen	7,000 fl.	16,800 fl.
„ Gehalte unverändert . . .	1,600 fl.	3,200 fl.
„ Bureau-Aufwand . . .	1,500 fl.	2,000 fl.
„ Diäten und Reisespesen . .	2,567 fl.	4,400 fl.
zusammen	12,667 fl.	26,400 fl.

einverstanden und trägt auf deren Genehmigung an.

Tit. III. Verwaltungsgerichtshof.

Wegen Mangel an statistischen Grundlagen und Erfahrungen konnten keine genauen Erhebungen gemacht werden, welches der Umfang der Geschäfte sein werde; nach einer muthmaßlichen Berechnung wird man annehmen dürfen, daß der Geschäftskreis des Verwaltungsgerichtshofs ungefähr dem einer frühern Kreisregierung gleich komme. — Sich hierauf fußend hat die zweite Kammer einige Aenderungen in dem Betrage der Besoldungen und in der Zahl der Beamten eintreten lassen, sowie bei Bureauaversum die verlangten 1800 fl. auf 1500 gestellt.

Ihre Kommission hat hiebei nichts zu erinnern und trägt auf Genehmigung nach den Beschlüssen der zweiten Kammer an:

	1864	1865
für Besoldungen	8,458 fl.	20,300 fl.
„ Gehalte	2,487 fl.	4,975 fl.
„ Bureauaufwand	1,250 fl.	1,500 fl.
zusammen	12,195 fl.	26,775 fl.

Tit. IV. Verwaltungshof.

Die Geschäfte, welche dieser neuen Behörde zugewiesen werden, sind vorzugsweise solche, welche seither von den Kreisregierungen besorgt wurden und nicht dem Ministerium und den Bezirksämtern zugetheilt sind. Ihr Wirkungskreis ist in der Begründung Seite 25 ausführlich festgestellt.

Die zweite Kammer hat sich veranlaßt gesehen, an den von der Regierung geforderten

		1864	1865
		19,375 fl.	46,500 fl.
an der Besoldung des Direktors Jahresgehalt	300 fl.		
die Besoldung eines Raths . . .	2,100 fl.		
„ „ „ Sekretärs . .	1,200 fl.		
„ die Besoldungen von 7 Revisoren .	8,400 fl.		
an den Besoldungen von 16 Kanzleibeamten per Jahr 100 fl. . . .	1,600 fl.		
	13,600 fl.		
davon für 1864 $^5/_{12}$ mit		5,667 fl.	
„ 1865 ganz mit			13,600 fl.
abzuziehen, so daß sich die Summen auf		13,708 fl.	32,900 fl.

stellen.

		1864	1865
§ 12. Zu der geforderten Summe der Gehalte von		3,075 fl.	6,150 fl.
kommen:			
für 3 Revidenten zu 900 fl. . .	2,700 fl.		
„ 4 „ per Jahr zu 800 fl. .	3,200 fl.		
„ Revisionsgebühren . . .	700 fl.		
zusammen	6,600 fl.		
davon für 1864 $^5/_{12}$ mit		3,300 fl.	
„ 1865			6,600 fl.
zusammen		6,375 fl.	12,750 fl.
§ 13. Bureauaufwand war mit 3,700 fl. vorgesehen; weil aber angenommen worden, daß bei annähernd gleichem Bedarf die Kreisregierungen früher nur 2400 fl. bezogen, wurde obige Summe auf 3000 fl. herabgesetzt. Von den geforderten .		2,825 fl.	3,700 fl.
gehen ab 700 fl. für 1864 $^7/_{12}$		408 fl.	
„ 1865			700 fl.
bleiben . . .		2,417 fl.	3,000 fl.
§. 14. An Miethzins wurde nichts geändert; es werden verlangt . . .		1750 fl.	3,000 fl.
Ihre Kommission stellt den Antrag die Gesammtbewilligung der zweiten Kammer von zu genehmigen.		24,250 fl.	51,650 fl.

Es wurde zwar bisher zwischen der Regierung und Budgetkommission als selbstverständlich betrachtet, daß wenn das neue Budget für die Verwaltung in Zukunft mit geringeren Besoldungen und Gehalten ausgestattet ist, eine Ueberschreitung nicht vermieden werden kann, wo viele entbehrliche Beamten von aufgehobenen Stellen verwendet werden müssen; weil man Beamten und Staatsdienern die bereits eine höhere Besoldung haben, diese nicht entziehen kann. — Die Großh. Regierung glaubte sich aber hiebei nicht ganz beruhigen zu können; sondern sie wünschte, daß die zweite Kammer eine ausdrückliche Erklärung hierüber abgebe, um sich nöthigenfalls darauf berufen zu können.

Die Budgetkommission der zweiten Kammer nahm keinen Anstand zu beantragen:

„Die hohe Kammer möge zu Protokoll erklären, daß bei Verwendung von Staatsdienern, die schon in hö-
„hern als den budgetmäßigen Besoldungen stehen, die Ueberschreitungen als gerechtfertiget angesehen wer-
„den sollen.

Diesen Antrag, welcher von der zweiten Kammer angenommen wurde, empfiehlt, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, Ihre Kommission auch Ihnen zur Zustimmung.

Die folgenden Positionen

	1864	1865
V. Sanitätskommission mit	11,478 fl.	11,478 fl.
VI. Generallandesarchiv mit	12,757 fl.	12,757 fl.
VII. Kreisregierungen welch' letztere nur noch bis 1. Juni 1864 im Budget erscheinen	75,413 fl.	

wurden unverändert nach der Regierungsvorlage von der zweiten Kammer angenommen. — Ihre Kommission stellt den Antrag auf Genehmigung.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.

Die in der Begründung als mit dem bisherigen Budgetsatz und Rechnungsdurchschnitt angenommenen Positionen erwähnen wir nicht weiter, sondern gehen über auf jene Paragraphen, welche eine Aenderung erlitten.

§ 1. Bei den Besoldungen der Verwaltungs- und Polizeibeamten gehen von den geforderten

	1864	1865
	135,708 fl.	139,500 fl.
die auf den Badfond zu übertragende Stelle eines Polizeikommissärs mit	1,200 fl.	1,200 fl.
ab; bleiben	134,508 fl.	138,300 fl.

Gegen die Besoldungserhöhung von durchschnittlich 2000 fl. für die Amtsvorstände und 1200 fl. für die zweiten Beamten, haben wir nichts einzuwenden, weil wir zugeben müssen, daß in Berücksichtigung des erhöhten Werthes der Lebensbedürfnisse, welcher sich in den letzten 20 Jahren in allen Theilen bedeutend gesteigert hat, die Besoldungserhöhung eigentlich eine nur scheinbare ist, indem sie mehr nur als ein den veränderten Geldverhältnissen Rechnung tragender, schuldiger Ausgleich angesehen werden kann.

Es erfordert sowohl die Pflicht als die Klugheit, Beamten, welche für Aufrechthaltung der öffentlichen Wohlfahrt zu sorgen haben und den Gemeindehaushalt überwachen, eine ihrer Stellung gebührende Besoldung zu gewähren; dabei darf aber nicht ganz außer Acht gelassen werden, daß die Stellung der Beamten gegenüber den freien Gewerben Manches für sich voraus hat; so ein sicheres Auskommen; bei Arbeitsunfähigkeit, wenn auch nur theilweisen Fortbezug der Besoldung und im Sterbefalle für die Hinterlassenen Anspruch auf Pension.

Es sind dies Vortheile die nicht zu gering anzuschlagen sind.

In Betreff der Aufhebung einiger Bezirksämter, haben wir nichts zu erinnern, indem wir jede zweckmäßige Vereinfachung in der Verwaltung, wodurch eine Kostenersparniß herbeigeführt wird, nur billigen müssen.

§ 1½. Bei den Besoldungen der Gemeinderevisoren findet die zweite Kammer, abgesehen davon, daß sie nur im nöthigsten Falle neue Staatsstellen zu schaffen geneigt ist, auch die Besoldungen mit 1200 fl. für die beantragten 20 Revisoren zu hoch und beantragt 10 Gemeinderevisoren à 1000 fl., für die übrigen 10 aber Gehalte mit nur 900 fl. zu bewilligen.

		1864	1865
Von den geforderten		10,000 fl.	24,000 fl.
gehen deßhalb ab: 10 Besoldungen à 1,200 fl. Jahresbetrag . .	12,000 fl.		
von den 10 verbleibenden Besoldungen je 200 fl. Jahresbetrag . .	2,000 fl.		
zusammen	14,000 fl.		
hievon für 1864 $^5/_{12}$ mit		5,833 fl.	14,000 fl.
Rest		4,167 fl.	10,000 fl.

§ 2. Bezirks- und Assistenzärzte.

Es ist zwar nicht möglich, den angestellten, jetzt aber durch das Eingehen einiger Aemter entbehrlich werdenden Staatsärzten ihr Einkommen zu entziehen, immerhin darf aber angenommen werden, daß eine Minderung des Per-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sonals eintreten werde und sind hiefür von der hohen zweiten Kammer 2000 fl. für 1865 in Aussicht genommen worden. Es gehen diese von den geforderten . . . . . 65,510 fl.

für 1865 ab . . . 2,000 fl.

bleiben Rest . . . 63,510 fl.

Tit. II. § 3½. Zu den von der Regierung geforderten Gehalten der Gemeinde-Rechnungsrevidenten

	pro 1864	pro 1865
mit	15,600 fl.	31,200 fl.
kommen die weiteren Gehalte von 10 Revidenten à 900 fl. 6/12 mit einem Jahresbetrag	4,500 fl.	9,000 fl.
zusammen	20,100 fl.	40,200 fl.

Die Gesammtforderung unter Tit. VIII. beträgt somit

	1864 vom 1. Januar bis 1. Juni	1864 Juni bis Dezember	1864 zusammen	1865
	338,946 fl.	354,151 fl.	693,097 fl.	699,726 fl.
dazu kommen laut Spezifikation unter § 3½ erwähnt		4,500 fl.	4,500 fl.	9,000 fl.
	338,946 fl.	358,651 fl.	697,597 fl.	708,726 fl.
gehen ab nach Spezifikation unter § 1, 1½ und 2	700 fl.	6,333 fl.	7,033 fl.	17,200 fl.
Rest	338,246 fl.	352,318 fl.	690,564 fl.	691,526 fl.

Ihre Kommission schlägt vor dieselbe zu genehmigen.

IX. Allgemeine Sicherheitspolizei.

	1864	1865
Von der Gesammtforderung von	257,553 fl.	264,916 fl.
gehen ab:	300 fl.	300 fl.
welche unter § 22 sonstige Ausgaben auf den Badfond überwiesen werden.		
Es bleiben	257,253 fl.	264,616 fl.

Bei dem beschwerlichen Dienste und der bisher verhältnißmäßig geringen Besoldung der Gendarmerie, welche beide sich dadurch besonders kenntlich machten, daß es in jüngster Zeit sehr schwer wurde, die erforderliche Mannschaft zu finden, muß die Aufbesserung für dieselbe als ein Gebot der Nothwendigkeit erscheinen. Ihre Budgetkommission verkennt nicht, welche gute Dienste dieses Korps dem Lande leistet und wenn auch in den gegenwärtig gesegneten Jahren eine Verminderung des Personals für die öffentliche Sicherheit vielleicht ohne üble Folgen wäre, so steht sehr in Frage, ob eine solche in ungünstigeren Zeiten, welche oft rasch und unvorgesehen eintreten, nicht unangenehm empfunden werden müßte.

X. Kultus.

§ 1. Die Dotation des Erzbisthums mit . . . . . 47,562 fl. 48 kr. erscheint in diesem Budget mit einer Mehrforderung von 8000 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In der Begründung (Seite 50) wird angeführt, es müsse anerkannt werden, daß in Folge der gesetzlich veränderten Stellung der Kirchenbehörde, eine sehr erhebliche Geschäftsvermehrung herbeigeführt worden sei, welche eine dem jetzigen Geschäftsgang entsprechende Zahl von Beamten erheische.

Die Kommission der zweiten Kammer glaubte in erster Reihe untersuchen zu müssen, ob zur Erhöhung der Dotation ein rechtlich begründeter Anspruch vorhanden sei. Sie konnte aber einen solchen im Einverständnisse mit der Großh. Regierung nicht finden.

Es handelte sich somit nur noch um die Frage, ob Billigkeitsgründe vorhanden seien, welche zur Gewährung der Mehrforderung bestimmen könnten. Die Budgetkommission der hohen zweiten Kammer, geneigt, solchen Rechnung zu tragen, stellte folgenden Antrag:

Die Dotationserhöhung von 8000 fl. ist vorerst nicht in das Budget aufzunehmen, aber die Großh. Regierung zu ermächtigen, mit den Vertretern der katholischen Kirche sich zu vereinbaren, daß die Dotation um 8000 fl. erhöht, dagegen von Seite der katholischen Kirche auf jede weitere Anforderung für alle Zukunft verzichtet werde. Die Mehrheit der zweiten Kammer glaubte nicht auf die Bewilligung der 8000 fl. noch dem Vorschlage der Budgetkommission eingehen zu sollen, sondern entschied sich für Nichtbewilligung.

Wenn nun auch Ihre Kommission der Ansicht ist, daß in Folge der durch die Gesetzgebung des Jahres 1860 eingetretenen Aenderung in der Stellung beider christlichen Kirchen, diese die Mittel für ihre Bedürfnisse selbst aufzubringen haben, und kein Rechtsanspruch auf Staatszuschuß vorliegt, so hält sie es doch für einen Akt der Billigkeit, dem katholischen Kultus denjenigen Betrag zu gewähren, welchen er unter dem Titel katholischer Oberkirchenrath vor dem Jahre 1860 erhielt. Durch die Bewilligung der geforderten 8000 fl. würde sich die Summe von 17,000 fl. wieder auf die frühere von 25,000 fl. stellen. Daß diese Forderung nicht einfach als Staatsbeitrag für den katholischen Kultus erscheint, sondern 8000 fl. als Erhöhung der Dotation des Erzbisthums und 17,000 fl. als Beitrag für den katholischen Oberstiftungsrath ändert an der Sache nichts.

In Anbetracht, daß der evangelische Kultus den vollen früheren Staatsbeitrag fortbezieht, erscheint es, um auch nicht den leisesten Schein einer Unbilligkeit aufkommen zu lassen geeignet, rücksichtlich des katholischen Kultus das gleiche Verfahren einzuhalten. Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, würde deßhalb keinen Anstand genommen haben, aus Billigkeitsgründen Ihnen die Genehmigung vorzuschlagen.

Soviel wir aus den Verhandlungen der zweiten Kammer entnehmen konnten, scheint das Hauptmotiv der Nichtbewilligung besonders der Besorgniß entsprungen zu sein, daß unerwünschte Schlußfolgerungen daraus abgeleitet werden könnten, wenn das erzbischöfliche Ordinariat in einer aus Billigkeitsgründen hervorgegangenen Bewilligung die Erfüllung von ihm erhobener Rechtsansprüche zu erkennen glaubte.

Bei den in diesem Punkte auseinandergehenden Ansichten hat es die hohe zweite Kammer vorgezogen, das erzbischöfliche Ordinariat mit den vermeintlichen Rechtsansprüchen auf die Betretung des Rechtswegs zu verweisen. — Unkorrekt können wir dieses Verfahren nicht finden, um den Beschlüssen der zweiten Kammer entgegen zu treten, und schlagen Ihnen, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren, vor:

		1864	1865
von I.	für den katholischen Kultus . . .	62,463 fl.	62,463 fl.
II.	„ „ evangelischen „ . . .	54,226 fl.	54,226 fl.
III.	„ „ israelitischen „ . . .	1,950 fl.	1,950 fl.

nicht zu beanstanden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

XI. Unterrichtswesen.

Die von der Großh. Regierung gemachte Budgetvorlage wurde nach den Beschlüssen der zweiten Kammer unverändert angenommen mit

1864	1865
545,532 fl.	547,532 fl.

deren Genehmigung wir beantragen.

Der Kommissionsbericht der zweiten Kammer ist auf eine ausführliche Prüfung aller in dieses Bereich einschlagender Fachgegenstände eingegangen und können wir uns um so kürzer fassen, als wir mit den darin niedergelegten Anschauungen im Allgemeinen einverstanden sind. Sowohl die polytechnische Schule in Karlsruhe, als für Lyceen, Gymnasien, höhere Bürger- und Gewerbeschulen sind Erhöhungen des bisherigen Budgetsatzes gefordert und bewilliget worden; dieselben finden sich in der Begründung hinlänglich erörtert und bleibt uns nichts dabei zu erinnern.

Gerne vernehmen wir, daß die in letzter Budgetperiode bewilligten . . . . . 8,250 fl. für Errichtung einer Turnlehrerbildungsanstalt, welche unverwendet blieben, in nächster Zeit zur Verwendung kommen sollen, denn Ihre Kommission verkennt nicht, daß ein gutgeleiteter Turnunterricht einen wohlthätigen Einfluß auf Volksbildung ausübt, indem Körperkraft, Geistesfrische und Charakterstärke nur dadurch gewinnen können.

Die Zusammenstellungen der letzten 20 Jahre ergeben das Resultat, daß bedeutende Summen für höhere Bildungsanstalten verwendet worden sind; die raschen Fortschritte der Wissenschaft, die auf dem erweiterten Gebiete der Forschung sich mehrenden Ausgaben für wissenschaftliche Hilfsmittel, die Nothwendigkeit, den heutigen Ansprüchen der Träger der Wissenschaft Genüge zu leisten, rechtfertigen die gemachten Forderungen. — Bei der sowohl von Seite der Großh. Regierung als der beiden hohen Kammern stets erwiesenen Theilnahme und Fürsorge für das Volksschulwesen ist nicht daran zu zweifeln, daß bei der Einführung der neuen Schulorganisation, von der wir hoffen, daß sie zur Beruhigung der Gemüther bald in's Leben trete, ein besonderes Augenmerk auch auf eine thunlichst gesicherte Lebensstellung der Lehrer gerichtet werde, um diesem Berufe stets tüchtige, fähige Kräfte zuzuführen, welche sich demselben mit Liebe und Pflichttreue widmen.

XII. Wissenschaften und Künste.

Wir stellen den Antrag, die von der Regierung geforderten und der zweiten Kammer unbeanstandeten

1864	1865
24,735 fl.	24,735 fl.

zu genehmigen.

XIII. Milde Fonds und Armenanstalten.

Es werden bei § 9 zur Unterstützung hilfsbedürftiger Deutscher im Auslande . . . . 2,000 fl. verlangt. Wir geben unsere Zustimmung um so bereitwilliger hiezu, als wir annehmen dürfen, daß diese Hilfeleistung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zugleich auch noch als eine Anerkennung und Aufmunterung für die in neuerer Zeit im Auslande gegründeten patriotischen Hilfsvereine für arme nothleidende Deutsche angesehen werde. Unter denselben verdient das neue deutsche Spital in London besonders hervorgehoben zu werden.

Leider lehrt uns die tägliche Erfahrung, daß die Deutschen im Auslande gegenüber anderen großen gebildeten Nationen immer nur auf einen mangelhaften Rechtsschutz zählen können, so lange nicht die Nation als solche ihre Vertretung findet, es erscheint deßhalb um so nothwendiger und pflichtgemäß dem patriotischen Gefühle des Deutschen auf dem Wege der Theilnahme und Hilfeleistung einen kleinen Ersatz zu bieten, um die Liebe und Anhänglichkeit an sein Vaterland wach zu erhalten. Ihre Kommission beantragt, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren

die Genehmigung der per Jahr geforderten . . . . . 99,964 fl.

XIV. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

Bei dem äußerst schwierigen Dienste wurden die Gehalte, trotzdem schon in letzter Periode Aufbesserungen stattgefunden haben, etwas erhöht.

Es ist nicht zu verkennen, daß es Muth und Aufopferungsfähigkeit bedarf, an diesem Orte so großen menschlichen Elends zu wirken und lange auszuhalten. Wir finden deßhalb das Motiv, welches der Aufbesserung zu Grunde gelegt ist, das einmal für den so peinlichen Dienst eingeübte Personal der Anstalt für längere Zeitdauer zu erhalten, vollkommen begründet und stellen den Antrag, den Staatsaufwand nach den Beschlüssen der zweiten Kammer mit . . . . . 102,192 fl.

per Jahr zu genehmigen.

XV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Einige Gehaltserhöhungen haben ihren Grund wie bei der Anstalt Pforzheim. Die zweite Kammer hat mit ganz unbedeutenden Abweichungen sie per Jahr mit . . . . . 158,662 fl.

genehmiget, was Ihre Kommission ebenfalls beantragt.

XVI. Polizeiliche Verwahrungsanstalt.

Der von der Regierung geforderte Staatsaufwand für 1864 wurde von der zweiten Kammer unverändert angenommmen

	1864	1865
mit	22,627 fl.	
für den von 1865 statt den geforderten 19,053 fl. nur		18,153 fl.

bewilliget. Ihre Kommission beantragt die Genehmigung.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XVII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag, die nach der Regierungsvorlage unverändert bewilligten

pro 1864	1865
mit 12,636 fl.	12,219 fl.

zu genehmigen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 262 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 13. Mai 1864.

Bericht der Budgetkommission

über

das ordentliche Budget des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1864 und 1865.

Erstattet

von Graf **Kageneck**.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Großh. Regierung beansprucht für diese Budgetperiode ganz dieselben Positionen, mit welchen sie das letzte Mal vor die versammelten Stände getreten war und die von beiden hohen Häusern bewilligt wurden, nämlich für je ein Jahr bei

Tit. I.	Ministerium	24,500 fl.
Tit. II.	Gesandtschaften	63,100 fl.
Tit. III.	Bundeskosten	19,400 fl.
Tit. VI.	Verschiedene und zufällige Ausgaben . .	8,000 fl.
	Hauptsumme	115,000 fl.

Die zweite Kammer hat in der öffentlichen Sitzung vom 12. März die obenangeführte Regierungsvorlage angenommen.

Bei Tit. II. Gesandtschaften wurde auf Ansuchen der Großh. Regierung beschlossen: „der Großh. Regierung die Ermächtigung zu ertheilen, bei sich im Laufe der Budgetperiode ergebender Nothwendigkeit der Gründung eines Geschäftsträgerpostens am Italienischen Hofe, dieselbe unter der Voraussetzung zur Ausführung zu bringen, daß die Dotation dieser Stelle aus den bisherigen Mitteln des Budgets durch Ersparnisse an andern Positionen desselben in Folge eintretender Geschäftsvereinfachung, beziehungsweise Personalverminderung ermöglichet werde."

Die Großh. Regierung führte im andern Hause an, daß sie hauptsächlich aus zwei Momenten veranlaßt wurde, auf Gründung eines Geschäftsträgerpostens in Turin ihr Augenmerk zu richten.

Das eine sei formeller Natur, indem durch Ernennung eines Königlich Italienischen Ministerresidenten am

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Großh. Hofe die Forderung der Reciprocität liege; bei dem andern Moment komme die materielle Seite in Betracht, indem die manigfachen Handels- und Verkehrsinteressen zwischen Deutschland und Italien einen diplomatischen Vertreter Badens am Turiner Hofe wünschenswerth erscheinen lassen.

Die Großh. Regierung glaubt ferner, wenn sie seiner Zeit zu dieser Besetzung schreitet, von jeder Ueberschreitung des vorliegenden Budgets Umgang nehmen zu können, indem es ihr gleichzeitig mit Errichtung eines neuen Gesandtschaftspostens in Turin, der durch einen als Geschäftsträger fungirenden Legationssekretär versehen werden soll, gelingen werde, bei andern Positionen des Budgets die hiezu erforderlichen Ersparnisse zu machen.

Soweit von den Erläuterungen der Großh. Regierung.

Während ein Mitglied Ihrer Kommission diese Ansichten zu theilen außer Stande ist, glaubt es doch von einem Separatvotum Umgang nehmen zu können und tragt schließlich Ihre Kommission darauf an:

Dem Beschlusse der zweiten Kammer bei Tit. II. Gesandtschaften beizutreten und das Budget des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1864 und 1865 mit je

115,000 fl.

zu bewilligen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg